

Bericht

über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

und des
Lageberichtes 2024



**Dr. Klein, Dr. Mönstermann
+ Partner GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

HLB | Klein Mönstermann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.

Rettungsdienst Teltow-Fläming
Luckenwalde

digital signiert

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS HAUPTTEIL	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
II. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen	4
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	5
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	10
I. Gegenstand der Prüfung	10
II. Art und Umfang der Prüfung	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	18
I. Ertragslage	18
II. Vermögenslage	24
III. Finanzlage	32
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	35
Feststellungen nach § 53 HGrG	35
H. Schlussbemerkung	36

ANLAGEN	Anlage
Jahresabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2024	1
Gewinn- und Verlustrechnung 2024	2
Anhang 2024	3
Entwicklung des Anlagevermögens	3a
Lagebericht 2024	4
Bestätigungsvermerk	5
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	6
Finanzplan 2024	7
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	8
Allgemeine Auftragsbedingungen	9

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen aufgrund der Darstellung in TEUR auftreten.</p>

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Kurzbezeichnung

BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BbgRettG	Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG i.d.F. vom 19.6.2021
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin
Eigenbetrieb	Rettungsdienst Teltow-Fläming, Luckenwalde
EigV	Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KTW	Krankentransportwagen
LK TF	Landkreis Teltow-Fläming
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
RD TF GmbH	Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH, Luckenwalde
RTW	Rettungstransportwagen
TVöD-VKA	Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

HAUPTTEIL

A. Prüfungsauftrag

Von der Landrätin des Landkreises Teltow Fläming wurden wir als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 des

Rettungsdienst Teltow-Fläming, Luckenwalde
(nachfolgend „RDTF Eigenbetrieb“ oder „Gesellschaft“)

vorgeschlagen. Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat uns daraufhin mit Schreiben vom 17. September 2024 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht nach den §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag ist dahingehend erweitert worden, dass auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG geprüft wird.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung unterrichtet dieser Prüfungsbericht, der nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) Prüfungsstandard 450 n. F. (10.2021) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht richtet sich an das geprüfte Unternehmen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Januar 2024) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage 9 beigelegt sind.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Folgende Kernaussagen des Lageberichts sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

- Der Eigenbetrieb war im Geschäftsjahr mit der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe des Landkreises nach dem Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) und der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg (LRDPV) in der jeweils aktuellen Fassung betraut.
- Mit der Organisation und Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes hat der Landkreis seit 1. Januar 2013 die Eigengesellschaft Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH beauftragt, deren Kosten der Eigenbetrieb auf Grundlage einer monatlichen Betriebskostenabrechnung erstattet.
- Es wurden 12 Rettungswachen, davon 4 Rettungswachen mit Notarztstandort sowie jahresdurchschnittlich 39 Einsatzfahrzeuge zur Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes unterhalten und durch die Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH auftragsgemäß betrieben.
- Für die Leistungen des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes.
- In der Notfallrettung kam es im Vergleich zu den Vorjahreswerten zu einer geringfügigen Zunahme der gebührenrelevanten Fallzahlen beim Rettungstransportwagen (RTW) um 3,85 Prozent auf 17.768 Abrechnungsfälle (Vj. 17.109). Zum Wirtschaftsplan, der von 17.400 RTW-Abrechnungsfällen ausging, stellt dies eine Abweichung zu den erwarteten Fallzahlen um 2,12 Prozent beziehungsweise 368 zusätzliche Abrechnungsfälle dar.
- Der Anteil an den RTW-Abrechnungsfällen, bei denen zugleich auch der Einsatz eines Notarztes (NA) und eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF) abzurechnen war, betrug 28,92 Prozent. Die Fallzahlen für die Abrechnung eines Notarztes mit Notarzteeinsatzfahrzeug lagen mit insgesamt 5.138 Fällen (Vj. 5.213) 1,19 Prozent unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes, der von 5.200 Abrechnungsfällen ausging.
- Die Fallzahlen beim qualifizierten Krankentransportes (KTW) lagen mit insgesamt 1.416 abrechenbaren Fällen (Vj. 1.494) 84 Fälle bzw. 5,63 Prozent unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes, der von 1.500 KTW-Einsätzen ausging.

- Bei den abrechenbaren Kilometerleistungen war der Wirtschaftsplan von 1.030.000 km ausgegangen. Im Berichtsjahr wurden 1.010.731 km (Vj. 987.398) und somit 1,87 Prozent bzw. 19.269 km weniger abgerechnet als geplant. Insgesamt wurden 29.460 abrechenbare Einsatzfälle (Vj. 29.028) registriert.
- Für das medizinische Verbrauchsmaterial, Medikamente und die bezogenen Leistungen des Eigenbetriebes wurden Aufwendungen in Höhe von 23.793 T€ nachgewiesen. Gegenüber dem Wirtschaftsplan war ein um 11,52 Prozent geringerer Materialaufwand zu verzeichnen, worin sich maßgeblich auch die in den Umsatzerlösen ausgewiesene Kostenüberdeckung des Jahres 2024 begründet. Planmäßig waren 26.891 T€ veranschlagt. Neben dem Erstattungsbetrag für den Betrieb der Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH (18.963 T€) waren Kosten des ärztlichen Personals in Höhe von insgesamt 1.988 T€ zu erstatten. Wesentlicher Aufwand darüber hinaus entstand für die Betriebskosten der Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und landkreiseigener Leistellenkosten (1.205 T€) sowie für den Betrieb des behördlichen Digitalfunknetzes im Land Brandenburg (70 T€).
- Der Jahresverlust von 3.426 T€ resultiert maßgeblich aus der erfolgswirksamen Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten und Prozessrisiken in Höhe von 3.626 T€. Ohne Beachtung der Rückstellungen für die Normenkontrollverfahren ergäbe sich ein Jahresgewinn von 200 T€.
- Das ausgewiesene Jahresergebnis in Höhe von -3.426 T€ beinhaltet demzufolge auch die kalkulatorische Verzinsung des angewandten Anlagevermögens im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). Für das eigenfinanzierte Anlagevermögen waren zum Stichtag 224 T€ anzusetzen. Laut Wirtschaftsplan waren 230 T€ Jahresgewinn vorgesehen, sodass der Wert des Wirtschaftsplans im Wesentlichen erreicht wurde.
- Die aus dem Ergebnis resultierende Kostenüberdeckung des Berichtsjahres wird über eine entsprechende Verringerung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes im Jahr 2026 voraussichtlich ausgeglichen.
- Der Finanzmittelfond verringerte sich im Berichtszeitraum um 100 T€ auf 4.142 T€. Eine Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens war nicht notwendig. Der Eigenbetrieb konnte seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommen.

Nach unserer Auffassung hat die Werkleitung den Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebs im Jahresabschluss und im Lagebericht zutreffend dargestellt und beurteilt. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach unserer Auffassung ist diese Darstellung insgesamt plausibel und zutreffend.

II. Entwicklungsbeeinträchtigende oder bestandsgefährdende Tatsachen

Folgende Tatsachen sind nach unserer Auffassung geeignet, die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich zu beeinträchtigen:

- Einige Krankenkassen haben für Gebührenbescheide ihrer Versicherten aus den Jahren 2020 und 2021 Widersprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht. Unterdessen wurden die Rettungsdienstsatzungen der Jahre 2020-2024 von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände im Land Brandenburg mittels Normenkontrollanträge angegriffen. Bis auf das Normenkontrollverfahren gegen die Rettungsdienstsatzung 2020 wurden sämtliche Verfahren ruhend gestellt.
- Der Jahresverlust von 3.426 T€ resultiert maßgeblich aus der erfolgswirksamen Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten und Prozessrisiken in Höhe von 3.626 T€.
- Die Bilanz des Eigenbetriebes weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 8.878 T€ aus. Die buchmäßige Überschuldung hat sich maßgeblich aus der Bildung von Rückstellungen für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Kostenträgern ergeben. Gemäß § 10 Abs. 2 EigV ist der Eigenbetrieb mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital auszustatten. Aufgrund der Ausgleichsverpflichtung des Landkreises geht die Werkleitung davon aus, dass weder Tatbestände nach InsO noch Sachverhalte die dem Erhalt des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes nach § 11 EigV entgegenstehen, vorliegen.
- Die Werkleitung rechnet im Jahr 2025 mit einer Auflösung der Rückstellungen, die ursächlich für die buchmäßige Überschuldung des Eigenbetriebes sind. Damit einher geht die Werkleitung davon aus, dass sich Liquidität und Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes im Jahr 2025 deutlich verbessern werden.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Rettungsdienst Teltow-Fläming, Luckenwalde

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Rettungsdienst Teltow-Fläming, Luckenwalde, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Rettungsdienst Teltow-Fläming, Luckenwalde, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 EigV i.V.m. § 106 (1) der BbgKVerf unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks*

erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB und § 30 EigV i.V.m. § 106 (1) der BbgKVerf die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der EigV geprüft.

Der Eigenbetrieb ist gemäß § 21 Abs. 1 EigV als große Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 (2) HGB einzustufen. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2024 wurde gem. §§ 21 ff. der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Bundeslandes Brandenburg (Eigenbetriebsverordnung-EigV) i.V.m. mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Ferner ist gem. § 106 (1) BbgKVerf zu prüfen,

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist auch zu prüfen, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird,
2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
3. verlustbringende Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben,
4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Die gemäß § 25 i.V.m. § 16 EigV enthaltene Finanzrechnung 2024, die kein Bestandteil des Jahresabschlusses ist und demzufolge nicht Prüfungsgegenstand war, wurde vom Werkleiter des Eigenbetriebes erstellt.

Die Prüfung erstreckt sich ferner gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung.

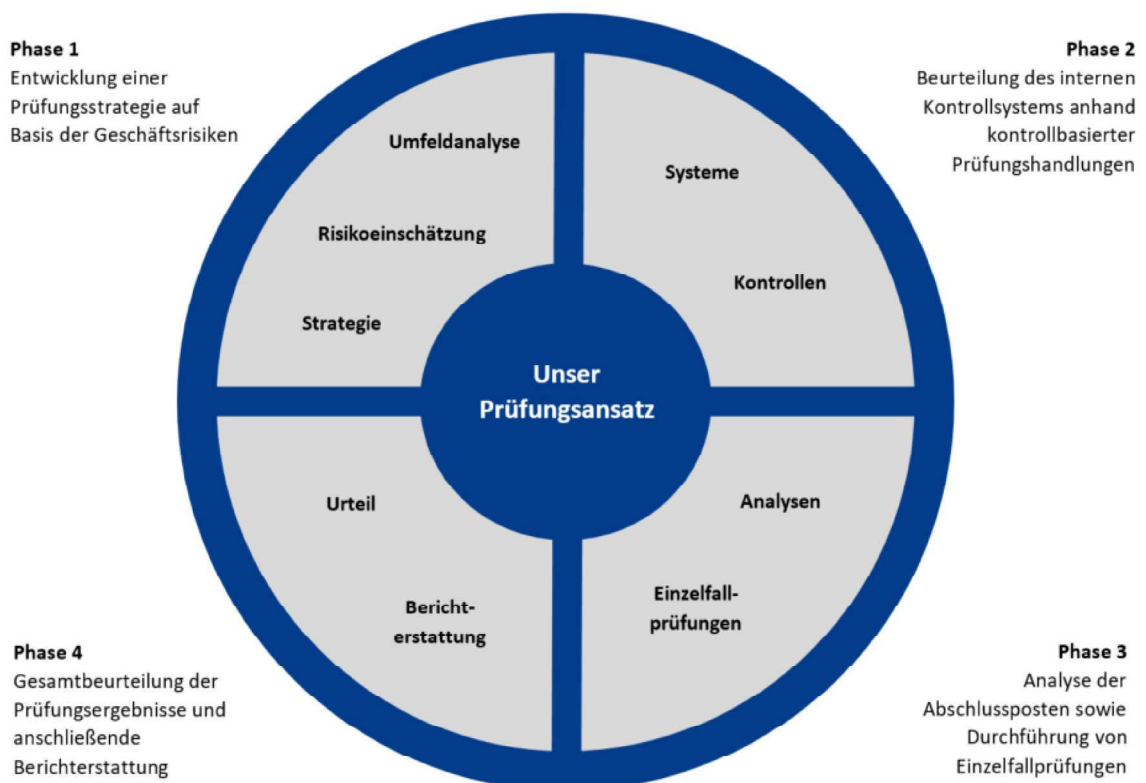
Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen sowie hinsichtlich der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes verweisen wir auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der im Abschnitt C wiedergegeben ist.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf festzustellen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

II. Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Prüfung nach §§ 316 ff. HGB und den vom IDW festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung ausgerichtet. Ziel unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens stellen sich wie folgt dar:



In der **ersten Phase** haben wir ein Verständnis für das Geschäft des Unternehmens erlangt. Hierzu haben wir uns

- mit dem Umfeld und der Branche sowie der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens befasst,
- mit dem Rechnungslegungssystem und den Rechnungslegungsmethoden im Unternehmen vertraut gemacht und
- ein Verständnis des internen Kontrollsystems, dessen Qualität und Funktionsfähigkeit von grundlegender Bedeutung für unser Prüfungsvorgehen sind, verschafft.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte auf Basis unserer Risikoidentifizierung und -beurteilung festgelegt:

- Umsatzrealisation
- Bewertung der sonstigen Rückstellungen, insbesondere Kostendeckungsausgleich und für Prozessrisiken (Normenkontrollverfahren), einschließlich der Angaben im Anhang
- Prüfung der Angaben im Lagebericht, u.a. prognostische Angaben
- Beurteilung der Angemessenheit der durch die Werkleitung getroffenen Annahmen zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern-Prämisse)

Das Prüfungsteam haben wir im Rahmen unserer Prüfungsplanung ausgewählt. Zudem haben wir die Strategie und den zeitlichen Ablauf der Prüfung bestimmt, sodass sich ein strukturierter, risikoorientierter Prüfungsplan ergeben hat.

In der **zweiten Phase** haben wir auf Basis unserer Risikoidentifizierung und -beurteilung und der Kenntnisse der Geschäftsprozesse und -systeme Prüfungshandlungen ausgewählt. Hierzu haben wir die Ausgestaltung und Implementierung sowie die Wirksamkeit der von uns ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollen beurteilt. Soweit Kontrollen als wirksam beurteilt wurden, konnten Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen (aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und die Prüfung von Einzelsachverhalten in Stichproben) entsprechend angepasst werden.

Im weiteren Verlauf haben wir bei wesentlichen Posten des Jahresabschlusses analytische Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen durchgeführt, um insgesamt eine hinreichende Prüfungssicherheit zu erlangen. Daneben haben wir in dieser **dritten Phase** schwerpunktmäßig wesentliche Einzelsachverhalte geprüft und die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten und die Nutzung von Ermessensspielräumen beurteilt.

Unter anderem haben wir folgende Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte anhand der Ergebnisse der vorangegangenen Jahresabschlussprüfung
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind durch Einsichtnahme in die Gegenbuchhaltung geprüft worden.
- Von Kreditinstituten, mit denen die Gesellschaft Geschäftsbeziehungen unterhält, haben wir zum Bilanzstichtag Bestätigungen sämtlicher Konten und sonstiger bilanzierungs- und vermerkpflichtiger Sachverhalte eingeholt.
- Die Vollständigkeit der passivierten Rückstellungen haben wir auf der Grundlage der während der Prüfung erlangten Kenntnisse analysiert und haben zusätzlich die Geschäftsführung der Gesellschaft und leitende Mitarbeiter befragt. Die Ermittlung der Rückstellungsbeträge haben wir anhand der vorgelegten Datengrundlagen und der angewandten Berechnungsmethoden nachvollzogen.
- Auskünfte von Rechtsanwälten der Gesellschaft über mögliche Ansprüche Dritter wurden eingeholt.
- Die übrigen Vermögens- und Schuldposten haben wir anhand der Sach- und Personenkonten der Buchhaltung nebst Belegen und Inventaren sowie verschiedener von der Gesellschaft erstellter Abschlussunterlagen (u. a. erläuternde Zusammenstellung zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses) geprüft.
- Die Umsatzerlöse sind hinsichtlich ihres Realisationszeitpunktes geprüft worden.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir in Form von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Im Lagebericht haben wir geprüft, ob insbesondere die Aussagen über den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage sowie die Angaben zu den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen. Die zukunftsorientierten Angaben haben wir unter Beachtung der angewandten Methoden, nebst Datenerfassung und -aufbereitung auf Plausibilität geprüft.

Die Beurteilung unserer Prüfungsergebnisse bildete in der **vierten Phase** die Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zu einem sonstigen Prüfungsgegenstand, auf deren Basis wir den Bestätigungsvermerk erteilt haben. Dieser ist neben dem Prüfungsbericht Bestandteil unserer Berichterstattung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns von der Werkleitung und den von ihr benannten Mitarbeitern erteilt. Die Werkleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und größenabhängiger Regelungen sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft abgeleitet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet. Die deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Im Anhang sind alle erforderlichen Angaben und Erläuterungen vollständig und richtig enthalten.

Der von uns geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vom 11. Juni 2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde in der Gesellschafterversammlung vom 16. Dezember 2024 festgestellt.

Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind nach unserer Auffassung zutreffend im Lagebericht dargestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundsätze sind im Anhang (Anlage 3 zu diesem Bericht) zutreffend dargestellt. Von bestehenden Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten hat die Gesellschaft in angemessener Weise Gebrauch gemacht. Die Ermessensspielräume wurden von der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgenutzt.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die folgenden sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses:

Einige Krankenkassen haben für Gebührenbescheide ihrer Versicherten aus den Jahren 2020 und 2021 Widerspruch beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht. Die Gebührenkalkulationen der Jahre 2020 bis einschließlich 2024 wurden von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände im Land Brandenburg jeweils im Wege einer Normenkontrollklage angegriffen.

Entsprechende Normenkontrollanträge wurden beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingereicht. Die Verwaltungsgerichtsverfahren und die Normenkontrollklagen 2021 bis 2024 sind jeweils unterdessen bis zu einer Entscheidung in der Normenkontrollsache 2020 ruhend gestellt worden.

Für das finanzielle Risiko aus diesen Klagen wird im Jahresabschluss des Eigenbetriebes eine Rückstellung für Prozessrisiken in Höhe von TEUR 14.048 ausgewiesen. Neben Anwalts- und Gerichtskosten in Höhe von TEUR 179 wurden für Rückzahlungsansprüche der Krankenkassen TEUR 13.869 angesetzt.

Der Bewertung der Rückzahlungsansprüche liegen folgende Annahmen zugrunde:

Im Fall des Obsiegens der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände im Land Brandenburg vor dem Oberverwaltungsgericht würde zunächst nur festgestellt, dass mit der bisherigen Abrechnungstechnik nicht gesetzeskonform abgerechnet worden ist. Das Verfahren der bisherigen Gebührenkalkulation wäre folglich anzupassen. Da zum jetzigen Zeitpunkt jedoch unklar ist, wie sich eine angepasste Gebührenkalkulation gestalten könnte und welche Rückzahlungsverpflichtungen sich im Einzelnen daraus ergeben würden, wurde ein mögliches Rückzahlungsrisiko seitens der Werkleitung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Informationen geschätzt.

Diese sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen haben insgesamt dazu geführt, dass das vorhandene Eigenkapital des Eigenbetriebes aufgebraucht wurde und zum Stichtag ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von TEUR 8.878 ausgewiesen wird.

F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

I. Ertragslage

Die Ertragslage der Gesellschaft in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederten Übersicht stellt sich wie folgt dar:

	2024		2023		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	<u>28.663</u>	<u>100,0</u>	<u>26.596</u>	<u>100,0</u>	<u>2.067</u>	8
Materialaufwand	<u>-23.793</u>	<u>-83,0</u>	<u>-21.989</u>	<u>-82,7</u>	<u>-1.804</u>	-8
Personalaufwand	-590	-2,1	-592	-2,2	2	0
sonstige betriebliche Aufwendungen						
Raum- und Grundstücksaufwendungen	-1.217	-4,2	-1.202	-4,5	-15	-1
Verwaltungsaufwand	-176	-0,6	-168	-0,6	-8	-5
Kosten Querschnittsämter	-150	-0,5	-100	-0,4	-50	-50
Wirtschaftsaufwendungen	-414	-1,4	-576	-2,2	162	28
Sonstiger Personalaufwand	-12	0,0	-15	-0,1	3	-20
übrige Aufwendungen	<u>-37</u>	<u>-0,1</u>	<u>-17</u>	<u>-0,1</u>	<u>-20</u>	<-100
	<u>-2.006</u>	<u>-6,8</u>	<u>-2.078</u>	<u>-7,9</u>	<u>72</u>	-3
Betriebliche Aufwendungen	<u>-2.596</u>	<u>-8,9</u>	<u>-2.670</u>	<u>-10,1</u>	<u>74</u>	3
Zwischensumme	2.274	8,1	1.937	7,2	337	17
sonstige betriebliche Erträge	<u>51</u>	<u>0,2</u>	<u>34</u>	<u>0,1</u>	<u>17</u>	50
Betriebsergebnis vor Abschreibungen (EBITDA)	2.325	8,3	1.971	7,3	354	18
Abschreibungen	<u>-1.443</u>	<u>-5,0</u>	<u>-1.542</u>	<u>-5,8</u>	<u>99</u>	6
Betriebsergebnis	<u>882</u>	<u>3,3</u>	<u>429</u>	<u>1,5</u>	<u>453</u>	>100
Betriebs- und Beteiligungsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	882	3,3	429	1,5	453	>100
Finanzergebnis	-216	-0,8	-55	-0,2	-161	<-100
Neutrales Ergebnis	<u>-4.092</u>	<u>-14,3</u>	<u>-3.108</u>	<u>-11,7</u>	<u>-984</u>	-32
Jahresergebnis	<u>-3.426</u>	<u>-11,8</u>	<u>-2.734</u>	<u>-10,4</u>	<u>-692</u>	-25

Erläuterung der Ertragslage

Zu einzelnen Positionen der Ertragslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen:

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2024 TEUR	2023 TEUR	Veränderung TEUR
Rettungsdienstleistungen	30.464	23.108	7.356
Kostendeckungsausgleich §17 (3) BbgRettG	-1.801	3.488	-5.289
	28.663	26.596	2.067

Eine Gegenüberstellung der Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes zeigt seit 2022 folgende Entwicklung:

Leistungen des Rettungsdienstes	2025 EUR	2024 EUR	2023 EUR	2022 EUR
Rettungswagen (RTW)	1.235,50	1.384,00	1.023,40	1.172,10
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	604,30	642,70	464,70	463,30
Notarzt	373,00	383,00	355,00	310,00
Krankentransportwagen (KTW)	715,10	537,50	466,30	618,30
Leistungskilometer	0,73	0,68	0,85	0,57

Ausgehend von leistungsübergreifend 29.460 Einsätzen (2023: 29.028 Einsätze) und den in diesem Zusammenhang gefahrenen Einsatzkilometer von insgesamt 1.010.731 km (2023: 987.398 km), ergeben sich für das aktuelle Berichtsjahr 2024 Gebührenerlöse in Höhe von TEUR 30.464 (2023: TEUR 23.108).

Der Kostendeckungsausgleich in Höhe von TEUR -1.801 (Vorjahr: TEUR 3.489) setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	31.12.2023
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Aufwand Kostendeckungsausgleich (Zuführung zu der im aktuellen Berichtsjahr gebildeten Rückstellung Kostendeckungsausgleich)	-3.485	0
Ertrag Kostendeckungsausgleich (Auflösung der im Vor-Vorjahr gebildeten Rückstellung Kostendeckungsausgleich)	<u>1.684</u>	<u>3.489</u>
	<u><u>-1.801</u></u>	<u><u>3.489</u></u>

Die nach § 17 Abs. 3 BbgRettG im Jahr 2022 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckungen wurde auf Grund von Anpassungen der Gebührensätze im Geschäftsjahr 2024 in Anspruch genommen.

Materialaufwand

	2024 EUR	2023 EUR	Veränderung EUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
Medizinisches Verbrauchsmaterial	304.528,91	320.692,16	-16.163,25
Medizintechnik/Medikamente	278.036,94	276.197,23	1.839,71
KfZ-Kosten	812.866,71	738.084,19	74.782,52
Reparatur/Wartung Funkanlagen und medizinische Geräte	<u>171.418,74</u>	<u>164.164,40</u>	<u>7.254,34</u>
Summe	<u>1.566.851,30</u>	<u>1.499.137,98</u>	<u>67.713,32</u>
Aufwendungen für bezogene Leistungen			
Kostenerstattung Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH	18.963.158,18	17.432.699,65	1.530.458,53
Vergütung Krankenhausnotärzte	1.940.040,00	1.902.000,00	38.040,00
Aufwand Regionalleitstelle BrB	1.205.469,96	1.054.050,96	151.419,00
Aufwand Digitalfunk	69.932,59	55.176,99	14.755,60
Aufwand Notärzte	<u>47.648,55</u>	<u>45.998,28</u>	<u>1.650,27</u>
Summe	<u>22.226.249,28</u>	<u>20.489.925,88</u>	<u>1.736.323,40</u>
Gesamt	<u>23.793.100,58</u>	<u>21.989.063,86</u>	<u>1.804.036,72</u>

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat die Vollzugsaufgaben des Rettungsdienstes seit 2013 auf die Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH übertragen. Der Rettungsdienst Teltow-Fläming erstattet der Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH die durch die wirtschaftliche Ausführung der übertragenden Aufgaben entstandenen Kosten. Die Aufwendungen aus der Kostenerstattung für die Durchführung der Vollzugsaufgaben beliefen sich im Berichtsjahr auf TEUR 18.963 (Vorjahr: TEUR 17.433), gleichbedeutend mit einem Anstieg um +9% (Vorjahr: +9%).

Zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst wurden mit dem DRK Krankenhaus Luckenwalde bzw. dem Rechtsnachfolger KMG Klinikum Luckenwalde für die Notfallstandorte in Luckenwalde und Jüterbog sowie mit der Evangelischen Krankenhaus Ludwigsfelde-Landkreis Teltow gGmbH für die Notfallstandorte in Zossen und Ludwigsfelde entsprechende Verträge abgeschlossen. Hieraus resultierten im abgelaufenen Wirtschaftsjahr Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.940 (Vorjahr: TEUR 1.902).

Die Landkreise Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und die Stadt Brandenburg an der Havel haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle in der Stadt Brandenburg für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst geschlossen. Die Kosten der Regionalleitstelle werden durch die Stadt Brandenburg/Havel ermittelt und abgerechnet. Die Kostenerstattung der Regionalleitstelle erfolgt nach einem Umlageschlüssel, der u.a. die Einwohnerzahl und das Einsatzgeschehen berücksichtigt. Der auf den Eigenbetrieb entfallende Anteil an den in 2024 entstandenen Aufwendungen belief sich auf TEUR 1.205 (Vorjahr: TEUR 1.054).

sonstige betriebliche Aufwendungen

	2024 EUR	2023 EUR	Veränderung EUR
Raum - und Grundstücksaufwand	1.217.439	1.201.601	15.838
Verwaltungsaufwand	175.964	167.502	8.463
Kosten Querschnittsämter	150.000	100.000	50.000
Wirtschaftsaufwendungen	414.122	576.325	-162.203
sonstiger Personalaufwand	12.169	14.733	-2.564
übrige Aufwendungen	<u>36.152</u>	<u>17.306</u>	<u>18.846</u>
	<u>2.005.846</u>	<u>2.077.466</u>	<u>-71.620</u>

Abschreibungen

Zu Einzelheiten über die Zusammensetzung der Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen zum 31.12.2024 verweisen wir auf Anlage 3a.

Neutrales Ergebnis

Das neutrale Ergebnis wurde aus dem Unternehmensergebnis ausgesondert, um die betriebliche Leistung des Unternehmens darzustellen. Das neutrale Ergebnis wurde unter Berücksichtigung von im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erlangten unternehmensspezifischen Erkenntnissen ermittelt.

Das Jahresergebnis 2024 ist durch folgende neutrale Erträge und Aufwendungen beeinflusst:

	<u>2024</u> TEUR	<u>2023</u> TEUR
Periodenfremde Erträge	88	40
Buchgewinne Anlagenabgänge (soweit wesentlich)	27	0
Erträge aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen	<u>1</u>	<u>43</u>
Periodenfremde Aufwendungen	-50	-193
Erhöhung Einzelwertberichtigungen zu Forderungen	-532	-138
Forderungsverluste	0	-144
Prozessrisiko Normenkontrollverfahren	<u>-3.626</u>	<u>-2.716</u>
	<u>-4.092</u>	<u>-3.108</u>

Zum Prozessrisiko Normenkontrollverfahren geben wir folgende ergänzende Erläuterungen:

Im Jahr 2020 wurde die Gebührensatzung des Landkreises über Rettungsdienstleistungen von verschiedenen Krankenkassen gemeinschaftlich im Wege der Normenkontrolle angefochten. Davon betroffen sind i.E. die Gebührenkalkulationen der Jahre 2020 bis einschließlich 2024. Das Verfahren ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (AZ OVG 1 A 3/20) anhängig. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Satzungen über die Erhebung von Gebühren aufgrund der zugrundeliegenden Kosten- und Leistungsrechnungen nicht dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung nach § 17 (2) Satz 2 BbgRettG entsprechen. Sollte sich die Rechtsauffassung der Krankenkassenverbände insgesamt oder zu denen im Detail begründeten Sachverhalten bestätigen, ergeben sich hieraus für den Rettungsdienst Teltow-Fläming neben Gerichts- und Rechtsanwaltskosten substantielle Aufwendungen aus der Rückzahlung von Gebühreneinnahmen. Der Rettungsdienst Teltow-Fläming beziffert das Risiko möglicher Rückzahlungsverpflichtungen für die genannten Betrachtungszeiträume

auf insgesamt EUR 13,9 Mio. und hat dieses Risiko mittels Bildung einer Rückstellung im Jahresabschluss 2024 berücksichtigt.

II. Vermögenslage

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Restlaufzeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet. Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet.

Die Vermögenslage der Gesellschaft stellt sich danach wie folgt dar:

Vermögensstruktur

	2024		2023		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände	23	0,1	31	0,1	-8	-26
Sachanlagen	<u>12.861</u>	<u>43,1</u>	<u>12.157</u>	<u>48,3</u>	<u>704</u>	<u>6</u>
	12.884	43,2	12.188	48,4	696	6
Kurzfristig gebundenes Vermögen						
Vorräte	436	1,5	284	1,1	152	54
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.263	10,9	2.974	11,8	289	10
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	<u>208</u>	<u>0,7</u>	<u>9</u>	<u>0,1</u>	<u>199</u>	<u>>100</u>
	3.907	13,1	3.267	13,0	640	20
Liquide Mittel						
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>8.878</u>	<u>29,8</u>	<u>5.452</u>	<u>21,7</u>	<u>3.426</u>	<u>63</u>
Gesamtvermögen	<u>29.811</u>	<u>100,0</u>	<u>25.149</u>	<u>100,0</u>	<u>4.662</u>	<u>19</u>

Kapitalstruktur

	2024		2023		+/- %	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital						
Rücklagen	3.486	11,7	3.486	13,9	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	-12.364	-41,5	-8.938	-35,5	-3.426	-38
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>8.878</u>	<u>29,8</u>	<u>5.452</u>	<u>21,7</u>	<u>3.426</u>	63
	0	0,0	0	0,1	0	0
Fremdkapital						
sonstige Rückstellungen	17.570	58,9	12.160	48,4	5.410	44
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.629	35,7	10.864	43,2	-235	-2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	314	1,1	870	3,5	-556	-64
Verbindlichkeiten ggü. dem Landkreis	172	0,6	91	0,2	81	89
Verbindlichkeiten ggü. RD TF GmbH	1.123	3,7	1.160	4,6	-37	-3
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	<u>3</u>	<u>0,0</u>	<u>4</u>	<u>0,0</u>	<u>-1</u>	-25
	<u>29.811</u>	<u>100,0</u>	<u>25.149</u>	<u>99,9</u>	<u>4.662</u>	19
Gesamtkapital	<u>29.811</u>	<u>100,0</u>	<u>25.149</u>	<u>100,0</u>	<u>4.662</u>	19

Erläuterung der Vermögenslage

Zu einzelnen Posten der Vermögenslage geben wir folgende ergänzende Erläuterungen:

Sachanlagen

Die nachfolgende Übersicht zeigt in komprimierter Form die Entwicklung des Sachanlagevermögens im abgelaufenen Berichtsjahr. Für eine ausführliche Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf Anlage 3a.

	<u>2024</u> EUR	<u>2023</u> EUR
Buchwert Stand 01.01.	12.157.184,66	11.921.487,42
Zugänge	2.170.276,01	2.028.662,80
Abgänge	-31.497,00	-228.976,50
Abschreibungen	-1.435.347,31	-1.528.646,06
Umbuchungen	<u>0,00</u>	<u>-35.343,00</u>
Buchwert Stand 31.12.	<u>12.860.616,36</u>	<u>12.157.184,66</u>

Die Zugänge zum Sachanlagevermögen entfallen in 2024 auf folgende Positionen:

	<u>2024</u> TEUR	<u>2023</u> TEUR
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.426	1.119
Medizintechnik inkl. Ausstattung Fahrzeuge	234	651
Fahrzeuge Rettungsdienst	395	83
Betriebs- und Geschäftsausstattung	62	113
Geringwertige Wirtschaftsgüter	<u>53</u>	<u>63</u>
Zugänge Sachanlagevermögen	<u>2.170</u>	<u>2.029</u>

Diese geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	<u>2024</u> TEUR	<u>2023</u> TEUR
Rettungswache Dahme/Mark voraussichtliche Inbetriebnahme 08/2025	2.097	703
Rettungswache Klausdorf voraussichtliche Inbetriebnahme 07/2026	109	106
Rettungswache Petkus voraussichtliche Inbetriebnahme 07/2027	60	60
Rettungswache Luckenwalde voraussichtliche Inbetriebnahme offen	19	4
Rettungswache Kleinbeeren / Großbeeren voraussichtliche Inbetriebnahme offen	21	0
Rettungswache Trebbin voraussichtliche Inbetriebnahme offen	1	1
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>235</u>	<u>474</u>
	<u>2.542</u>	<u>1.348</u>

Als Nutzungsdauern für das Anlagevermögen werden die folgenden Zeiträume zugrundelegt:

	Jahre
Immaterielle Vermögensgegenstände	
• Software	3-5
Gebäude	
• Neubau Rettungswachen	33-50
• Umbaukosten Rettungswachen	16-25
• Garagen	21
• Außenanlagen	10-33
Maschinelle Anlagen	
• Digitale Alarmumsetzer	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	
• Kraftfahrzeuge	3-4
• Wechselkoffersysteme	6-8
• medizinische Geräte	3-6
• Geschäftsausstattung	3-10

Vorräte

Für das medizinische Verbrauchsmaterial wird im Bereich des Vorratsvermögens ein Festwert in Höhe von TEUR 436 (Vorjahr: TEUR 284) ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	2024 EUR	2023 EUR
Forderungen gg. Kranken- und Unfallkassen	2.834.519,53	2.653.839,22
Forderungen gg. Privatpatienten	1.122.971,96	906.481,44
abzgl. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen	<u>-694.218,95</u>	<u>-585.903,28</u>
	<u>3.263.272,54</u>	<u>2.974.417,38</u>

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel von TEUR 4.142 (Vorjahr: TEUR 4.242) betreffen vollumfänglich Sichteinlagen bei der Mittelbrandenburgische Sparkasse.

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich infolge des Jahresfehlbetrags wie folgt entwickelt:

	31.12.2024 EUR
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 01.01.	5.451.723,21
Jahresergebnis laufendes Geschäftsjahr	-3.426.172,40
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	<u>8.877.895,61</u>
Eigenkapital zum 31.12.	<u>0,00</u>

Der Eigenbetrieb weist zum 31.12.2024 einen Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEUR 8.878 aus und ist insoweit bilanziell überschuldet. Die Überschuldung resultiert maßgeblich aus der Bildung von Rückstellungen für eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen an Kostenträger, anlässlich eines gegenwärtig beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (AZ OVG 1 A 3/20) anhängigen Gerichtsprozesses.

Gemäß § 10 Abs. 2 EigV ist der Eigenbetrieb mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital auszustatten. Sofern sich aus der Rückstellung für Prozessrisiken finanzwirksame Zahlungsverpflichtungen ergeben, sind diese gemäß § 11 Abs.7 EigV aus Haushaltsmitteln des Landkreises auszugleichen. Angesichts der Ausgleichsverpflichtung des Landkreises geht die Werkleitung davon aus, dass keine Tatbestände, die dem Erhalt des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes nach § 11 EigV entgegenstehen, vorliegen.

Sonstige Rückstellungen

Eine Gegenüberstellung der Sonstige Rückstellungen mit dem Vorjahr ergibt folgendes Bild:

	2024 EUR	2023 EUR
Normenkontrollverfahren: Prozesskosten und (potentielle) Rückzahlungsverpflichtung	14.047.853,37	10.404.559,79
Kostendeckungsausgleich	3.484.570,00	1.683.950,00
Personalkosten	17.454,28	34.575,24
Jahresabschlusserstellung /-prüfung	11.000,00	17.000,00
Ausstehende Rechnungen	8.850,00	20.000,00
	17.569.727,65	12.160.085,03

Zum Normenkontrollverfahren und dem beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg anhängigen Gerichtsverfahren (AZ OVG 1 A 3/20), verweisen wir auf unsere zuvor im Bereich des Eigenkapital gemachten Ausführungen sowie auf die Angaben in Anlage 3.

Verbindlichkeiten gegenüber Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 1.123 (Vorjahr: TEUR 1.160) gegenüber der Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH, die ausschließlich aus Kostenerstattungen für die Durchführung der Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit dem Rettungsdienst resultieren.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 10.629 (Vorjahr: TEUR 10.864) enthalten langfristigen Darlehen der Mittelbrandenburgische Sparkasse, der Commerzbank und der Deutsche Kreditbank zur Refinanzierung der Investitionen in die Rettungswachen Dahme/Mark, Ludwigsfelde, Dahlewitz, Jüterborg und Baruth sowie in die zugehörigen Außenanlagen. Bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam besteht zudem für den Rettungsdienst ein unbefristeter Kassenkredit in laufender Rechnung bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 3.000. Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am 14.10.2024 die Anhebung des Höchstbetrages der Kassenkredite auf TEUR 10.737. Mit Vertrag vom 30.01.2025/11.02.2025 mit der Mittelbrandenburgische Sparkasse erfolgte die entsprechende Anpassung des Kassenkreditrahmes.

III. Finanzlage

Liquiditätslage

Die statische Liquiditätsbetrachtung der Gesellschaft ergibt folgendes Bild:

	<u>2024</u> TEUR	<u>2023</u> TEUR	<u>Veränderung</u> TEUR
Liquide Mittel	4.142	4.242	-100
= Liquidität I. Grades	4.142	4.242	-100
Kurzfristige Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	3.263	2.974	289
Lieferanten- und kurzfristige Schulden	<u>-19.418</u>	<u>-14.519</u>	<u>-4.899</u>
= Liquidität II. Grades	-12.013	-7.303	-4.710
Vorräte	<u>436</u>	<u>284</u>	<u>152</u>
= Liquidität III. Grades	<u>-11.577</u>	<u>-7.019</u>	<u>-4.558</u>

Kapitalflussrechnung

In der Kapitalflussrechnung sind die Zahlungsströme nach den Cashflows für die Bereiche der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit gesondert dargestellt. Die Ermittlung erfolgt unter Anwendung des Deutschen Rechnungslegungs-Standards Nr. 21 (DRS 21).

	2024 TEUR	2023 TEUR	Ver- änderung TEUR
Periodenergebnis	-3.426	-2.734	-692
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.443	1.542	-99
+ / - Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	5.410	-826	6.236
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-640	-406	-234
- / + Abnahme /Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-513	160	-673
- / + Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-6	2	-8
+ Zinsaufwendungen	216	56	160
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.484	-2.206	4.690
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	38	228	-190
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.170	-2.029	-141
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	-2	2
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	-2.132	-1.803	-329
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	0	5.000	-5.000
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-236	-203	-33
- gezahlte Zinsen	-216	-56	-160
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-452	4.741	-5.193

	2024 TEUR	2023 TEUR	Ver- änderung TEUR
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	<u>-100</u>	<u>732</u>	<u>-832</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>4.242</u>	<u>3.510</u>	<u>732</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>4.142</u>	<u>4.242</u>	<u>-100</u>

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 (1) Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen sind in der Anlage 8 dargestellt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 der Rettungsdienst Teltow-Fläming, Luckenwalde, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.(10.2021)).

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt C wiedergegeben.

Eine Verwendung unseres Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Rettungsdienst Teltow-Fläming, Luckenwalde, zum 31. Dezember 2024 in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Osnabrück, den 1. Juli 2025

Dr. Klein, Dr. Münstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Küber
Wirtschaftsprüferin



Nickenig
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Rettungsdienst Teltow-Fläming, Luckenwalde

AKTIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
EDV-Software	22.837,00	30.594,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.238.801,46	7.520.269,46
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 1 gehören	1.981,00	4.621,00
3. Maschinelle Anlagen	4.384,00	5.158,00
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.073.930,03	3.278.802,26
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.541.519,87	1.348.333,94
	<u>12.860.616,36</u>	<u>12.157.184,66</u>
12.883.453,3612.187.778,66
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Medikamente, medizinisches Verbrauchsmaterial und andere Vorräte	436.405,79	284.356,61
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.263.272,54	2.974.417,38
	<u>3.263.272,54</u>	<u>2.974.417,38</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	4.141.770,22	4.241.989,92
	<u>7.841.448,55</u>	<u>7.500.763,91</u>
7.841.448,557.500.763,91
C. Rechnungsabgrenzungsposten	207.945,07	8.657,80
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	8.877.895,61	5.451.723,21
	<u>8.877.895,61</u>	<u>5.451.723,21</u>
	<u>29.810.742,59</u>	<u>25.148.923,58</u>
29.810.742,5925.148.923,58

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
I. Rücklagen	3.486.052,40	3.486.052,40
II. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-8.937.775,61	-6.203.443,33
III. Jahresfehlbetrag	-3.426.172,40	-2.734.332,28
IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	8.877.895,61	5.451.723,21
	<u>8.877.895,61</u>	<u>5.451.723,21</u>
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	17.569.727,65	12.160.085,03
	<u>17.569.727,65</u>	<u>12.160.085,03</u>
17.569.727,6512.160.085,03
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.628.587,61	10.864.282,30
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	314.279,85	869.616,58
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.123.096,43	1.159.938,25
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming	171.736,95	90.676,61
5. sonstige Verbindlichkeiten	3.314,10	4.324,81
	<u>3.314,10</u>	<u>4.324,81</u>
	<u>12.241.014,94</u>	<u>12.988.838,55</u>
12.241.014,9412.988.838,55
	<u>29.810.742,59</u>	<u>25.148.923,58</u>
29.810.742,5925.148.923,58

Gewinn- und Verlustrechnung 2024

Rettungsdienst Teltow-Fläming, Luckenwalde

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	28.662.789,24	26.596.181,41
2. sonstige betriebliche Erträge	166.677,36	116.268,75
3. Materialaufwand		
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Medikamente und medizinisches Verbrauchsmaterial	-1.566.851,30	-1.499.137,98
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-22.226.249,28</u>	<u>-20.489.925,88</u>
	-23.793.100,58	-21.989.063,86
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-462.290,75	-466.975,70
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-127.732,52	-124.816,47
- davon für Altersversorgung: EUR 52.073,63 (Vorjahr: EUR 48.693,20)		
	<u>-590.023,27</u>	<u>-591.792,17</u>
5. Abschreibungen	-1.443.104,31	-1.542.201,06
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.213.468,47	-5.268.139,85
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-215.942,37</u>	<u>-55.585,50</u>
8. Ergebnis nach Steuern	<u>-3.426.172,40</u>	<u>-2.734.332,28</u>
9. Jahresfehlbetrag/-überschuss	<u><u>-3.426.172,40</u></u>	<u><u>-2.734.332,28</u></u>

**Rettenngsdienst Teltow-Flämng Eigenbetrieb,
Luckenwalde**

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Firma: Rettungsdienst Teltow-Flämng Eigenbetrieb

Sitz: Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 entspricht in seiner Gliederung und Bewertung den Vorschriften der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009. Aufgrund des § 21 (1), Satz 3 EigV finden die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 (3) HGB entsprechende Anwendung, soweit sich aus der EigV nichts anderes ergibt. Die Gliederungen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden entsprechend der Tätigkeit des Rettungsdienstes im Vorratsvermögen (Medikamente und medizinischem Verbrauchsmaterial) sowie beim Materialaufwand angepasst.

Durch die Betriebssatzung des Eigenbetriebes wurde gem. § 10 (3) EigV kein Stammkapital festgesetzt. Unter Beachtung des § 265 (8) HGB wurde auf den Ausweis des Postens Stammkapital verzichtet.

Die Gliederungen sind unverändert. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Bilanz des Eigenbetriebes weist zum Bilanzstichtag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von T€ 8.878 (Vj. 5.452 T€) aus. Der Eigenbetrieb ist somit bilanziell überschuldet. Die buchmäßige Überschuldung ergibt sich maßgeblich aus der Bildung von Rückstellungen für mehrjährige etwaige Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Kostenträgern für die Jahre 2020-2024.

Gemäß § 10 Abs. 2 EigV ist der Eigenbetrieb mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital auszustatten. Die allgemeine Rücklage beträgt 3.486 T€. Sofern sich aus der Rückstellung für Prozessrisiken finanzwirksame Zahlungsverpflichtungen ergeben, sind diese gem. § 11 Abs. 7 EigV unverzüglich aus Haushaltsmitteln des Landkreises auszugleichen.

Aufgrund der Ausgleichsverpflichtung des Landkreises Teltow-Flämng wird deutlich, dass weder Tatbestände nach InsO noch Sachverhalte, die dem Erhalt des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes nach § 11 EigV entgegenstehen, vorliegen.

Der handelsrechtlichen Unternehmensfortführung entgegenstehende Anhaltspunkte für Risiken sowie tatsächliche oder rechtliche Umstände, die den Fortbestand gefährden, liegen nicht vor. Anhaltspunkte für einen Insolvenzgrund liegen gleichsam nicht vor. Die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Gegenstände des Sachanlagevermögens und immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert, die entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer angesetzt werden, bilanziert. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Entsprechend dem Komponentenansatz wurden für Wechselkoffersysteme zur Nutzung in Rettungstransportwagen eine doppelt so lange Nutzungsdauer angesetzt als für das Basisfahrzeug, um die unterschiedliche technische und wirtschaftliche Abnutzung zu berücksichtigen.

In Höhe des ständig vorzuhaltenden Bestandes an Medikamenten, medizinischem Verbrauchsmaterial und anderen Vorräten weist der Jahresabschluss innerhalb der Vorräte einen Festwert nach § 240 (3) HGB aus.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Für rückständige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden ausreichende Wertberichtigungen gebildet, insbesondere bei noch offenen Forderungen von Selbstzahlern zum Bilanzstichtag.

Der Aktive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie wurden in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Abzinsungen brauchten nicht berücksichtigt werden.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen bilanziert.

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im beigefügten Anlagenspiegel (letztes Blatt dieses Anhangs) dargestellt.

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Sonstige Rückstellungen	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
Kostendeckungsausgleich 2022	0,00	1.683.950,00
Kostendeckungsausgleich 2024	3.484.570,00	0,00
Urlaub und Gleitzeit	14.454,28	31.875,24
Jahresabschlusskosten	14.000,00	19.700,00
Prozesskosten	179.403,37	162.059,79
Rückzahlungsverpflichtungen	13.868.450,00	10.242.500,00
Ausstehende Rechnungen	8.850,00	20.000,00
	17.569.727,65	12.160.085,03

Die Verpflichtungen für Prozesskosten wurden aufgrund des vom Oberverwaltungsgericht festgesetzten Streitwertes für ein Normenkontrollverfahren geschätzt. Die Verpflichtungen betreffen die Jahre 2020 bis 2024.

Die Krankenkassen haben Widersprüche gegen die Gebührenbescheide der Jahre 2020 bis 2024 eingelegt. Gegen die Gebührenkalkulationen dieser Jahre wurden jeweils von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände im Land Brandenburg im Wege einer Normenkontrolle Klage eingelegt. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Satzungen über die Erhebung von Gebühren aufgrund der zugrundeliegenden Kosten- und Leistungsrechnungen nicht dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung nach § 17 (2) Satz 2 BbgRettG entsprechen. Der Eigenbetrieb hat mit rechtsanwaltlicher Begleitung die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen ermittelt und für die Gesamtheit der Rückzahlungsverpflichtungen – ohne Kosten des Verfahrens – insgesamt mit 13,9 Mio. € (Vj. 10,2 Mio. €) geschätzt.

Die geschätzten Kosten von 3,6 Mio. € für 2024 (Vj. 2,7 Mio. €) für Rückzahlungsverpflichtungen und andere zugehörige Aufwendungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Verbindlichkeitspiegel	Gesamt- betrag T€	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr T€	mehr als 1 Jahr T€	davon mehr als 5 Jahre T€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	10.629 (10.864)	236 (236)	10.393 (10.629)	8.800 (8.978)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	449 (916)	449 (916)	0 (0)	0 (0)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	1.123 (1.160)	1.123 (1.160)	0 (0)	0 (0)
4. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming (Vorjahr)	37 (44)	37 (44)	0 (0)	0 (0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	3 (4)	3 (4)	0 (0)	0 (0)
	12.241 (12.988)	1.848 (2.360)	10.393 (10.628)	8.800 (8.978)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen Darlehen zur Finanzierung von Rettungswachen und Fahrzeugen. Die Darlehen sind im Rahmen des genehmigten Haushalts-sicherungskonzeptes des Landkreises durch Haushaltssicherung besichert. Pfandrechte oder ähnliche Rechte zur Sicherung bestehen bei keiner der ausgewiesenen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen gegenüber der Rettungs-dienst Teltow-Fläming GmbH, einer Tochtergesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming. Sie enthalten wie im Vorjahr die restlichen zu erstattenden Kosten des jeweiligen Geschäftsjahres auf der Basis des Vertrages über die Durchführung der Vollzugsaufgaben. Die Übertragung der Vollzugsaufgaben erfolgt unbefristet. Für das Jahr 2025 wird mit erstattungsfähigen Kosten von ca. 21,7 Mio. € (Vj. 22,1 Mio. €) gerechnet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming enthalten im Wesentlichen die Restabrechnungen für Regionalleitstellenkosten, Projektmanagement und Dienstbezüge von Beamten*innen.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse des Eigenbetriebes, die ausschließlich im Landkreis Teltow-Fläming erzielt werden, gliedern sich (ohne Fehleinsätze) wie folgt auf:

Umsatzerlöse	2024	Vorjahr	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Rettungswagen (RTW)	24.435	17.970	6.465	35,98
Krankentransportwagen (KTW)	804	770	34	4,40
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	3.310	2.532	777	30,71
Notarztpauschale	1.915	1.835	80	4,36
Kostendeckungsausgleich	-1.801	3.489	- 5.461	-156,6
	28.663	26.596	1.895	7,12

Der Ertrag bzw. der Aufwand aus Kostendeckungsausgleich nach § 17 Abs. 3 BbgRettG wird innerhalb der Umsatzerlöse ausgewiesen. Es wird auf insoweit auf die Ausführungen bei den Rückstellungen verwiesen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten mit T€ 1 (Vj. T€ 43) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Innerhalb der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sind neben den erwähnten Rückzahlungsverpflichtungen von 3,6 Mio. € (Vj. T€ 2,7 Mio. €) auch Aufwendungen aus der Einzelwertberichtigung von Forderungen T€ 532 (Vj. T€ 138) enthalten.

Periodenfremde Erträge sind im Jahr 2024 in Höhe von T€ 88 (Vj. T€ 40), insbesondere durch Gutschriften von Betriebsnebenkosten entstanden.

Periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 49 (Vj. T€ 193) beinhalten insbesondere nachträgliche Dienstbezüge für Beamten*innen T€ 11 sowie für diverse Betriebsmaterialien mit T€ 38.

V. Sonstige Angaben

Zum Bilanzstichtag bestehen keine Haftungsverhältnisse i.S.d. § 251 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3a HGB ergeben sich aus Dauerschuldverhältnissen (Miet- und Wartungsverträge, Nutzungsvereinbarungen, Bereitstellungs-pauschalen für Notärzte, Kostenerstattung Regionalleitstelle) in Höhe von jährlich T€ 4.386. Davon umfassen T€ 150 gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming.

Der Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen **mittelbaren Pensionsverpflichtungen** aus der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Brandenburg beträgt zum 31.12.2024 T€ 16 (Vj. T€ 11). Der versicherungsmathematisch ermittelte Barwert

wurde unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von K. Heubeck und einem Rechnungszinsfuß von 5% p.a. ohne Entgeltynamik ermittelt.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers setzt sich wie folgt zusammen:

	2024 T€	Vorjahr T€
Abschlussprüferleistungen	11	9
Andere Bestätigungsleistungen	0	0
Steuerberatungsleistungen	0	0
Sonstige Leistungen	0	0
	11	9

Zuständige Organe des Eigenbetriebes sind:

1. Kreistag
2. Kreisausschuss
3. Werkleitung

Im Geschäftsjahr war Herr Denny Bouchon, Zossen, als **Werkleiter** bestellt.

An die Mitglieder der zuständigen Organe des Eigenbetriebes wurde im Berichtszeitraum für ihre Tätigkeit in dieser Funktion keine Bezüge gewährt. Auf die Angabe des Werkleitergehalts für Herrn Bouchon wird gem. § 286 (4) HGB verzichtet.

Der Eigenbetrieb wird in den **Gesamtabschluss** des Landkreises (Gebietskörperschaft) einbezogen. Dieser ist, sofern erstellt und geprüft, in der Geschäftsbuchhaltung der Kreisverwaltung (Luckenwalde) erhältlich.

Die mit dem Landkreis Teltow-Fläming zustande gekommenen üblichen Geschäfte im Rahmen von Mieten für Rettungswachen und den Verwaltungsbereich sowie für die Kosten von Querschnittsämtern des Landkreises sind unwesentlich und für die Finanzlage des Eigenbetriebes von untergeordneter Bedeutung.

Anzahl der **Mitarbeiter** im Jahresdurchschnitt (ohne Werkleitung):

	2024	Vorjahr
Angestellte	6	6
Beamte	1	1
	7	7

Der Werkleiter schlägt vor, den Jahresverlust in Höhe von T€ 3.426 auf neue Rechnung vorzutragen.

VI. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich wie folgt ergeben.

Mit Schreiben vom 23.01.2025 haben die Krankenkassen ihre Leistungspflicht für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Teltow-Fläming rückwirkend zum 01.01.2025 auf Festbeträge begrenzt. Bis zur abschließenden Klärung der im Lagebericht der Werkleitung dargestellten Streitpunkte durch das zuständige Obergericht (siehe Anlage 4, Abschnitt IV „Chancen und Risiken“, Punkt 1 „Risikobericht“) ist voraussichtlich mit einer Reduzierung der aus der Gebührenkalkulation resultierenden Einnahmen in folgendem Umfang zu rechnen:

<u>Auswirkungen der Festbeträge auf Gebührensätze und Gebühreneinnahmen des bodengebundenen Rettungsdienstes ab 01.01.2025</u>				
Gebührenart		KLR 2024 *	Festbeträge ab 01.01.2025	Auswirkungen Prozentual
RTW		1.384,00 €	794,91 €	-42,56%
NEF		642,70 €	336,44 €	-47,65%
Notarzt		383,00 €	329,06 €	-14,08%
KTW		537,50 €	285,35 €	-46,91%
Leistungskilometer		0,68 €	0,64 €	-5,88%
* Gebührensatzung 2024 kommt auch im Jahr 2025 zur Anwendung				
geplante Einsätze 2025		Gebühreneinnahmen 2025 (geplant)	Gebühreneinnahmen bei Festbeträgen	Differenzbetrag bei Festbeträgen
RTW	17.400	24.081.600 €	13.831.434 €	-10.250.166 €
NEF	5.200	3.342.040 €	1.749.488 €	-1.592.552 €
Notarzt	5.200	1.991.600 €	1.711.112 €	-280.488 €
KTW	1.500	806.250 €	428.025 €	-378.225 €
Leistungskilometer	1.030.000	700.400 €	659.200 €	-41.200 €
Gesamt*		30.921.890 €	18.379.259 €	-12.542.631 €
* ohne Kostendeckungsbetrag		100,00%	59,44%	40,56%

Aus der Aufstellung geht hervor, dass im Wirtschaftsjahr 2025 – bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen – mit einem Gebührenaufschlag bis Jahresende in Höhe von voraussichtlich 12.543 T€ zu rechnen ist. Dieser resultiert aus der einseitigen Festlegung von Festbeträgen durch die Krankenkassen. Dem gegenüber steht ein bestehender Kassenkreditrahmen des Eigenbetriebs in Höhe von 10.737 T€. Die Inanspruchnahme des Kassenkredites wäre vom Landkreis zum 31.12.2025 auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, bestehend aus Vertretern der ebenfalls betroffenen Landkreise im Land Brandenburg sowie der Krankenkassen. In Zusammenarbeit mit dem Anbieter der bisherigen Kosten- und Leistungsrechnungssoftware wird derzeit eine gebührenrechtlich sowie kostenrechnerisch belastbare Überarbeitung der Kalkulationssystematik vorgenommen. Auf dieser Grundlage soll – nach Abschluss der Überarbeitung und unter Berücksichtigung des noch ausstehenden Urteils des Oberverwaltungsgerichts im Verfahren des Landkreises Teltow-Fläming, dessen Entscheidung im laufenden Jahr 2025 erwartet wird – noch in diesem Jahr eine Neuberechnung der Kalkulationsperiode 2024 erfolgen. Etwaige sich daraus ergebende Nachzahlungsansprüche werden den Krankenkassen zur Erstattung an den Landkreis vorgelegt. Die Werkleitung geht derzeit davon aus, dass die vorgesehene Nachkalkulation in Verbindung mit dem OVG-Urteil zu einer vollständigen Erstattung der strittigen Kosten durch die Krankenkassen führen wird.

Luckenwalde, 31. März 2025

gez.
Denny Bouchon
Werkleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

Rettungsdienst Teltow-Fläming, Luckenwalde

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE		
	01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	31.12.2024 EUR	01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
EDV-Software	127.295,97	0,00	0,00	0,00	127.295,97	96.701,97	7.757,00	0,00	104.458,97	22.837,00	30.594,00
	<u>127.295,97</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>127.295,97</u>	<u>96.701,97</u>	<u>7.757,00</u>	<u>0,00</u>	<u>104.458,97</u>	<u>22.837,00</u>	<u>30.594,00</u>
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.793.830,75	241,00	0,00	318,00	9.794.389,75	2.273.561,29	282.027,00	0,00	2.555.588,29	7.238.801,46	7.520.269,46
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu der Nummer 1 gehören	26.401,39	0,00	0,00	-318,00	26.083,39	21.780,39	2.322,00	0,00	24.102,39	1.981,00	4.621,00
3. Maschinelle Anlagen	210.176,76	0,00	0,00	0,00	210.176,76	205.018,76	774,00	0,00	205.792,76	4.384,00	5.158,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.240.214,68	743.496,03	-363.349,30	233.353,05	12.853.714,46	8.961.412,42	1.150.224,31	-331.852,30	9.779.784,43	3.073.930,03	3.278.802,26
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.348.333,94	1.426.538,98	0,00	-233.353,05	2.541.519,87	0,00	0,00	0,00	0,00	2.541.519,87	1.348.333,94
	<u>23.618.957,52</u>	<u>2.170.276,01</u>	<u>-363.349,30</u>	<u>0,00</u>	<u>25.425.884,23</u>	<u>11.461.772,86</u>	<u>1.435.347,31</u>	<u>-331.852,30</u>	<u>12.565.267,87</u>	<u>12.860.616,36</u>	<u>12.157.184,66</u>
	<u>23.746.253,49</u>	<u>2.170.276,01</u>	<u>-363.349,30</u>	<u>0,00</u>	<u>25.553.180,20</u>	<u>11.558.474,83</u>	<u>1.443.104,31</u>	<u>-331.852,30</u>	<u>12.669.726,84</u>	<u>12.883.453,36</u>	<u>12.187.778,66</u>

Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb war im Berichtsjahr mit der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe des Landkreises nach dem Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) und der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg (LRDPV) in der jeweils aktuellen Fassung betraut. Die Werkleitung führte den Eigenbetrieb entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung vom 8. Mai 2017. Die Werkleitung des Eigenbetriebes ist bestellt und besteht aus einer Person. Mit Beschluss des Werksausschusses vom 29.11.2021 wurde eine Abwesenheitsvertretung der Werkleitung benannt.

Mit der Organisation und Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes hat der Landkreis seit 1. Januar 2013 die Eigengesellschaft Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH beauftragt, deren Kosten der Eigenbetrieb auf Grundlage einer monatlichen Betriebskostenabrechnung erstattet. Seit 1. Januar 2018 erfolgt eine unbefristete Übertragung der Vollzugsaufgaben des bodengebundenen Rettungsdienstes auf Grundlage des § 10 BbgRettG. Aufgabe der Eigengesellschaft ist die Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr, das heißt die Durchführung der Notfallrettung, des qualifizierten Krankentransportes und Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen (MANV).

Im Berichtsjahr wurden 12 Rettungswachen, davon 4 Rettungswachen mit Notarztstandort sowie jahresdurchschnittlich 39 Einsatzfahrzeuge zur Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes unterhalten und durch die Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH auftragsgemäß betrieben. Die personelle und technische Vorhaltung wird durch den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Teltow-Fläming geregelt.

Für die Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren auf der Grundlage einer Rettungsdienstsatzung. Die Vergütung der Leistungen des Eigenbetriebes erfolgt auf der Grundlage des durch die jeweilige Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) vorgegebenen Jahresbudgets. Kostenunterdeckungen können, Kostenüberdeckungen werden regelmäßig, entsprechend der Regelung des § 17 BbgRettG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen. Der Kalkulationszeitraum betrug 12 Monate und erstreckte sich auf das Berichtsjahr.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Auf Grund der Ausführung hoheitlicher Aufgaben erübrigt sich eine Darstellung der Branche oder des Marktes.

2. Geschäftsverlauf

In der Notfallrettung kam es im Vergleich zu den Vorjahreswerten zu einer geringfügigen Zunahme der gebührenrelevanten Fallzahlen beim Rettungstransportwagen (RTW) um 3,85 Prozent auf 17.768 Abrechnungsfälle (Vj. 17.109). Zum Wirtschaftsplan, der von 17.400 RTW-Abrechnungs-

fällen ausging, stellt dies eine Abweichung zu den erwarteten Fallzahlen um 2,12 Prozent beziehungsweise 368 zusätzliche Abrechnungsfälle dar. Der Anteil an den RTW-Abrechnungsfällen, bei denen zugleich auch der Einsatz eines Notarztes (NA) und eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) abzurechnen war, betrug 28,92 Prozent. Die Fallzahlen für die Abrechnung eines Notarztes mit Notarzteinsatzfahrzeug lagen dabei mit insgesamt 5.138 Fällen (Vj. 5.213) 1,19 Prozent unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes, der von 5.200 Abrechnungsfällen ausging. Die Abweichung zum Wirtschaftsplan betrug hier 62 NA und 62 NEF Abrechnungsfälle. Die Fallzahlen beim qualifizierten Krankentransportes (KTW) lagen mit insgesamt 1.416 abrechenbaren Fällen (Vj. 1.494) 84 Fälle bzw. 5,63 Prozent unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes, der von 1.500 KTW-Einsätzen ausging. Bei den abrechenbaren Kilometerleistungen war der Wirtschaftsplan von 1.030.000 km ausgegangen. Im Berichtsjahr wurden 1.010.731 km (Vj. 987.398) und somit 1,87 Prozent bzw. 19.269 km weniger abgerechnet, als geplant. Insgesamt wurden 29.460 abrechenbare Einsatzfälle (Vj. 29.028) registriert. Die abrechenbaren Leistungszahlen bewegen sich insgesamt im Rahmen betriebsüblicher Schwankungen. Der Wirtschaftsplan ist von 29.300 abrechenbaren Einsatzfällen ausgegangen, das Jahresergebnis (29.460 Abrechnungsfälle) lag mit 0,55 Prozent bzw. 160 abrechenbaren Einsatzfällen geringfügig darüber.

Aufgrund des Ergebnisses im Geschäftsjahr 2022 sowie der im Wirtschaftsplan veranschlagten Leistungen des Rettungsdienstes für 2023 erfolgte im Jahr 2023 eine Neukalkulation der Gebührensätze für das Wirtschaftsjahr 2024. Das Wirtschaftsjahr entsprach dem Kalenderjahr. Ein Doppelhaushalt wurde nicht geführt. Die abzurechnenden Leistungen entsprachen dabei im Wesentlichen den Erwartungen des Wirtschaftsplanes (Abweichung $\leq 10\%$). Alle Abweichungen der Leistungsbereiche lagen im Rahmen betriebsüblicher Schwankungen. Der Geschäftsverlauf stellt sich insgesamt stabil dar, mit einer Nachfrage rettungsdienstlicher Leistungen wird auch künftig in vergleichbaren Größenordnungen bei den einzelnen Gebührentatbeständen/Zuschlägen gerechnet.

3. Lage

a) Ertragslage

Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres beliefen sich auf 28.663 T€. Die aus Gebühreneinnahmen stammenden Umsatzerlöse betragen 30.463 T€. Der in den Umsatzerlösen auszuweisende Ertrag aus dem Kostendeckungsausgleich des Jahres 2022 beziffert sich auf 1.684 T€. Für den Kostendeckungsbetrag waren Rückstellungen in entsprechender Höhe aufzulösen. Gleichzeitig waren Rückstellungen für eine entstandene Kostenüberdeckung im Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von 3.485 T€ erfolgswirksam zu bilden. Kostendeckungsbeträge werden immer direkt in den Umsatzerlösen verbucht und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position 1 gesondert ausgewiesen.

Damit lagen die Umsatzerlöse aus Gebühreneinnahmen (ohne Kostendeckungsbeträge) 1,48 Prozent oder 459 T€ unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes, der von 30.922 T€ (32.211 T€ Gebührenerträge abzgl. 1.289 T€ Ertrag aus Kostendeckungsausgleich) ausgegangen war. Zum Zeitpunkt der Erfolgsplanung lag der Kostendeckungsbetrag des Abschlussjahres noch nicht vor, so dass dieser im Ergebnis zu einer Abweichung vom Erfolgsplan führt.

Der folgenden Übersicht ist die Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres zu entnehmen. Die Leistungsübersicht wurde durch Erlösverprobung ermittelt. Hierbei werden die aus den Leistungen ableitbaren Abrechnungsfälle und Kilometer sowie deren Erlöse im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Leistungen des Rettungsdienstes **	Berichtsjahr 2024			Vorjahr 2023		
	Gebühren- erlöse	Einsätze*	Kilometer	Gebühren- erlöse	Einsätze*	Kilometer
Rettungs- transportwagen	24.434.957,17 €	17.768	770.320	17.970.177,96 €	17.109	741.552
Kranken- transportwagen	804.189,72 €	1.416	96.925	770.309,76 €	1.494	91.626
Notarzt- einsatzfahrzeug	3.309.426,48 €	5.138	143.486	2.531.834,99 €	5.213	154.220
Notarzt- Einsatz	1.914.835,87 €	5.138	0	1.835.328,70 €	5.213	0
Gesamt:	30.463.409,24 €	29.460	1.010.731	23.107.651,41 €	29.028	987.398

* Beim Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges entsteht sowohl die Gebühr für das Fahrzeug als auch für den Notarzt; es kommt jedoch nicht zu einem gesonderten Einsatz

** Gebührenwirksame Leistungen

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 167 T€ resultierten im Wesentlichen aus periodenfremden Erträgen (88 T€) und Erstattungen für Schadensfälle (44 T€).

Für das medizinische Verbrauchsmaterial, Medikamente und die bezogenen Leistungen des Eigenbetriebes wurden Aufwendungen in Höhe von 23.793 T€ nachgewiesen. Gegenüber dem Wirtschaftsplan war ein um 11,52 Prozent geringerer Materialaufwand zu verzeichnen, worin sich maßgeblich auch die in den Umsatzerlösen ausgewiesene Kostenüberdeckung des Jahres 2024 begründet. Planmäßig waren 26.891 T€ veranschlagt. Neben dem Erstattungsbetrag für den Betrieb der Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH (18.963 T€) waren Kosten des ärztlichen Personals in Höhe von insgesamt 1.988 T€ zu erstatten. Wesentlicher Aufwand darüber hinaus entstand für die Betriebskosten der Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel und landkreiseigener Leistellenkosten (1.205 T€) sowie für den Betrieb des behördlichen Digitalfunknetzes im Land Brandenburg (70 T€).

Beim Personalaufwand des Eigenbetriebes lagen die nachgewiesenen Lohnzahlungen (462 T€) und Aufwendungen für soziale Abgaben und Altersversorgung (128 T€) der Beschäftigten 18,66 Prozent niedriger, als laut Wirtschaftsplan veranschlagt war. Ursächlich waren im Wesentlichen im Wirtschaftsjahr nicht oder später besetzte Stellen, die laut Stellenübersicht des Eigenbetriebes eingeplant waren. Zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben des Rettungsdienstes hatte der Eigenbetrieb jahresdurchschnittlich 7 Verwaltungsmitarbeiter*innen und 1 Beamtin beschäftigt.

Die Abschreibungen (AfA) umfassten die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen des Eigenbetriebes. Diese betragen 1.443 T€ und lagen damit 11,35 Prozent unter dem Ansatz des Wirtschaftsplanes. Der weitaus größte Anteil wurde mit 595 T€ durch den Fuhrpark bewirkt. Weitere wesentliche AfA-Positionen waren die Gebäudeabschreibungen (243 T€) und medizinische Ausrüstung (396 T€). Außerplanmäßige Abschreibungen gem. § 253 Absatz 3 Satz 5 HGB waren nicht erforderlich.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 6.213 T€. Damit fielen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen 128,75 Prozent höher aus, als vom Wirtschaftsplan veranschlagt. Ausschlaggebend war die Bildung von Rückstellungen in Höhe von 3.626 T€ für zusätzliche Prozessrisiken bei den Wirtschaftsaufwendungen. Die Werkleitung erläutert dazu weiterführend im Abschnitt IV (Risikobericht). Bei den weiteren Positionen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden Raum- und Grundstücksaufwand in Höhe von 1.155 T€, Verwaltungsaufwand in Höhe von 208 T€, Querschnittsamtkosten in Höhe von 150 T€, sonstiger Personalaufwand in Höhe von 12 T€ sowie die übrigen Aufwendungen in Höhe von 648 T€ nachgewiesen.

Das Finanzergebnis betrug -216 T€.

Der Jahresverlust von 3.426 T€ resultiert maßgeblich aus der erfolgswirksamen Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten und Prozessrisiken in Höhe von 3.626 T€. Ohne Beachtung der Rückstellungen für die Normenkontrollverfahren ergibt sich ein Jahresgewinn von 200 TEUR.

Das ausgewiesene Jahresergebnis in Höhe von -3.426 T€ beinhaltet auch die kalkulatorische Verzinsung des angewandten Anlagevermögens im Sinne des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). Für das eigenfinanzierte Anlagevermögen waren zum Stichtag 224 T€ anzusetzen. Laut Wirtschaftsplan waren 230 T€ Jahresgewinn vorgesehen, sodass der Wert des Wirtschaftsplanes im Wesentlichen erreicht wurde.

Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken bestehen nicht.

Aus variablen Zinsvereinbarungen bestehender Darlehen können sich Zahlungsstromschwankungen ergeben. Da der variabel vereinbarte Zinsaufwand gebührenwirksam ist, haben die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen praktisch keine Auswirkungen auf die Liquidität des Eigenbetriebes. Höhere Zinsauswendungen werden demnach mit entsprechend höheren Benutzungsgebühren ausgeglichen. Der Erfolg des Eigenbetriebes bleibt von etwaigen, zinsbedingten Zahlungsstromschwankungen unberührt.

Die Ertragslage des Eigenbetriebes ist trotz des außerordentlich hohen Jahresverlustes geordnet. Die aus dem Ergebnis (vor Kostendeckungsausgleich) resultierende Kostenüberdeckung des Berichtsjahres wird über eine entsprechende Verringerung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes im Jahr 2026 voraussichtlich ausgeglichen. Sollten die gebildeten Rückstellungen für drohende Zahlungsverpflichtungen an die Kostenträger liquiditätswirksam werden, sind diese vom Landkreis zu übernehmen.

b) Finanzlage

Der Finanzmittelfond verringerte sich im Berichtszeitraum um 100 T€ auf 4.142 T€. Eine Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens war nicht notwendig. Die Liquidität 1. Grades bezifferte sich zum Stichtag auf 21,33 Prozent. Alle sonstigen Rückstellungen wurden berücksichtigt. Die laufenden kurzfristigen Verbindlichkeiten konnten durch den Kassenbestand gedeckt werden.

Die Verringerung des Zahlungsmittelfonds ergibt sich aus einem Zahlungsmittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 2.484 T€, denen direkt ermittelte Zahlungsabflüsse aus Investitionstätigkeiten in Höhe von 2.132 T€ sowie direkt ermittelte Mittelabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 452 T€ gegenüberstehen.

Der Eigenbetrieb konnte seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Da die Zinskonditionen bis zur vollständigen Tilgung verschiedener Darlehen von Kreditinstituten fest vereinbart sind, besteht kein finanzielles Risiko bei zukünftig steigenden Zinsen.

Die Finanzlage des Eigenbetriebes ist geordnet.

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme weist zum Stichtag 29.811 T€ aus. Die Allgemeine Rücklage betrug 3.486 T€. Bei einem Anlagendeckungsgrad II in Höhe von 80,67 Prozent war das Anlagevermögen zum Stichtag überwiegend durch Eigenkapital oder langfristiges Fremdkapital finanziert. Die Anlagenintensität I (Anlagevermögen/Gesamtvermögen) betrug 43,22 Prozent. Aufgrund des nicht durch

Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages (8.878 T€) erübrigt sich die Ermittlung der Eigenkapitalquote. Die Werkleitung erwartet für das Berichtsjahr 2025 eine Stabilisierung der Eigenkapitalquote auf dem Niveau des Jahres 2021. Da im Berichtsjahr ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts erwartet wird, ist von einer Klärung der noch offenen Rechtsstreitigkeiten auszugehen. Infolgedessen wird mit der Auflösung der hierfür gebildeten Rückstellungen für Prozessrisiken gerechnet. Der derzeit bestehende, nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag wird sodann ebenfalls aufgelöst – entweder durch einen finanziellen Ausgleich seitens des Landkreises oder durch eine Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zugunsten des Landkreises.

Im Wertumfang von 2.170 T€ wurden Investitionen für Bauvorhaben, Fahrzeuge, medizinische Geräte und andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung getätigt. Hierunter zählen die Beschaffung von Beatmungsgeräten, Defibrillatoren, Spritzenpumpen und Rettungsfahrzeugen. Verwaltungs- und Rettungswachenausstattungen wurden gemäß der Investitionsplanung für das Jahr 2024 beschafft.

Die Bilanzsumme hat sich zum Stichtag um 4.662 T€ auf 29.811 T€ erhöht. Dies entspricht einer Aktiv-Passiv-Mehrung von 18,54 Prozent.

Die Bilanz des Eigenbetriebes weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 8.878 T€ aus. Die buchmäßige Überschuldung hat sich maßgeblich aus der Bildung von Rückstellungen für risikobewertete Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Kostenträgern ergeben. Der handelsrechtlichen Unternehmensfortführung entgegenstehende Anhaltspunkte für Risiken sowie tatsächliche oder rechtliche Umstände, die den Fortbestand gefährden, liegen nicht vor. Anhaltspunkte für einen Insolvenzgrund liegen gleichsam nicht vor. Die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den zum Stichtag vorliegenden Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Gemäß § 10 Abs. 2 EigV ist der Eigenbetrieb mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital auszustatten. Die allgemeine Rücklage beträgt 3.486 T€. Sofern sich aus der Rückstellung für Prozessrisiken finanzwirksame Zahlungsverpflichtungen ergeben, sind diese gem. § 11 Abs. 7 EigV unverzüglich aus Haushaltsmitteln des Landkreises auszugleichen. Damit gilt der Erhalt der Rücklage als gesichert.

Die Vermögenslage des Eigenbetriebes ist trotz bilanzieller bzw. buchmäßiger Überschuldung zum Stichtag geordnet. Aufgrund der Ausgleichsverpflichtung des Landkreises wird deutlich, dass weder Tatbestände nach InsO noch Sachverhalte die dem Erhalt des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes nach § 11 EigV entgegenstehen, vorliegen.

4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Durch den Landkreis sind die Rettungswachen so zu errichten, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in 95 Prozent aller Notfälle in einem Jahr innerhalb von 15 Minuten erreicht werden kann (Hilfsfrist). Im Berichtsjahr betrug der Erreichungsgrad 90,84 Prozent (Vj. 90,89 Prozent). Die Hilfsfristeinhaltung im Vergleich zum Vorjahr war unverändert, im Vergleich zu 2021 (92,14 Prozent) wurde die abrupte Verringerung der Hilfsfristeinhaltung im Wesentlichen durch eine fachkräftebedingt ausgelöste Vorhaltungsreduzierung nach der Corona-Pandemie verursacht. Der Fachkräftemangel hält weiter an, sodass eine deutliche Verbesserung der Hilfsfrist voraussichtlich nur bei entsprechender Fachkräfteverfügbarkeit realisierbar sein wird. Die Werkleitung rechnet mittelfristig mit einer Verbesserung der Fachkräfteverfügbarkeit. Im Zuge der mittel- bis langfristig erwarteten konsolidierten Personalverfügbarkeit werden sämtliche technischen und räumlichen Voraussetzungen vorbereitet, um sodann eine bedarfsgerechte und gesetzeskonforme Versorgungssicherheit und –schnelligkeit im Rettungsdienstbereich herstellen zu können. Neben

der Hilfsfrist stellt die Ausrückzeit einen weiteren einsatztaktischen Leistungsindikator dar. Demnach betrug die Zeit zwischen Erkenntnis in der Regionalleitstelle, dass ein Notfall vorliegt und tatsächliches Ausrücken des hilfsfristrelevanten Rettungsmittels wie im Vorjahr jahresdurchschnittlich 1 Minute und 23 Sekunden.

Leistungsindikatoren der medizinischen Qualität beziehen sich auf übergeordnete Kennzahlen. Hierbei werden insbesondere die Zeit zwischen Notrufannahme und Eintreffen der Notfallpatienten in einer geeigneten medizinischen Einrichtung (Prähospitalzeit) und die rettungsdienstliche Versorgungszeit, das heißt die Zeit des Eintreffens des ersten Rettungsmittels beim Notfallpatienten bis zur Transportfähigkeit des Notfallpatienten abgebildet. Die Prähospitalzeit¹ betrug jahresdurchschnittlich 59 Minuten und 48 Sekunden (Vj. 58 Minuten, 49 Sekunden). Die durchschnittliche Versorgungszeit² betrug im selben Zeitraum 26 Minuten und 13 Sekunden (Vj. 25 Minuten und 32 Sekunden).

Finanzielle Leistungsindikatoren wurden in den Abschnitten Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erörtert.

5. Gesamtaussage

Trotz des Jahresverlustes befindet sich der Eigenbetrieb insgesamt in stabilen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Ertrags- und Finanzlage des Eigenbetriebes hat sich aufgrund zu bildender Rückstellungen verschlechtert. Zugleich besteht eine Ausgleichspflicht des Landkreises, sodass insgesamt unverändert stabile wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen.

Die Werkleitung rechnet im Jahr 2025 mit einer Auflösung der Rückstellungen, die ursächlich für die buchmäßige Überschuldung des Eigenbetriebes sind. Damit einher geht die Werkleitung davon aus, dass sich Liquidität und Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebes erst im Jahr 2025 deutlich verbessern werden. Der Geschäftsverlauf war stabil. Die im Berichtsjahr festgestellte Kostenüberdeckung wird im Jahr 2026 durch verringerte Gebühren ausgeglichen. Ein Liquiditätszuschuss des Landkreises war nicht notwendig. Der genehmigte Kassenkreditrahmen in Höhe von 3.000T€ (ab 2025: 10.737 T€) war zur Sicherung der Zahlungsverpflichtungen des Eigenbetriebes zweckmäßig und ausreichend. Eine Inanspruchnahme erfolgte 2024 nicht.

Entsprechend den Erwartungen des Vorjahres ergab sich damit insgesamt ein zufriedenstellender Geschäftsverlauf für den Eigenbetrieb.

III. Prognosebericht

Durch den Eigenbetrieb sind die Rettungswachen so zu errichten, dass jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in 95 Prozent aller Fälle in einem Jahr innerhalb von 15 Minuten planmäßig erreicht wird (Hilfsfrist). Aufgrund des sich auf der Vollzugsseite abzeichnenden anhaltenden Fachkräftemangels kommt es voraussichtlich zu anhaltenden Vorhaltingsreduzierungen. Diese wirken sich nachteilig auf die Erfüllung der Hilfsfristvorgaben aus. Die Werkleitung geht davon aus, dass der Fachkräftemangel mittelfristig auslaufen wird und daraus resultierende nachteilige Effekte auf die Erfüllung der Hilfsfristvorgaben in den nächsten 3-5 Jahren abgebaut werden können. Ungeachtet dessen vollzieht die Werkleitung planmäßig alle Maßnahmen zur Optimierung der Rettungsdienstbereichsstruktur, insbesondere Investitionsmaßnahmen für Rettungswachen und Rettungstechnik.

¹ Prähospitalzeit Sollwert \leq 60 min

² Versorgungszeit Sollwert \leq 30 min

Im Jahr 2024 hat das Land Brandenburg die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des Notfallkrankenswagens (NKW) mit einer Besatzung aus zwei Rettungssanitätern in der Landesrettungsdienstplanverordnung verankert. Damit ist ein Teil der bisherigen Notfalleinsätze nicht mehr zwingend an den Einsatz eines Rettungswagens mit der Personalbesetzung aus Notfallsanitäter und Rettungssanitäter gebunden, sondern kann stichwortbezogen durch einen NKW abgedeckt werden.

Die zu erwartenden Auswirkungen dürften insbesondere in der Notfallrettung zu einer spürbaren Entlastung des qualifizierten Fachpersonals führen. Der Transport von nicht-akuten Notfällen kann künftig auf dem fachlichen Niveau eines qualifizierten Krankentransports erfolgen. Dadurch ergibt sich ein reduzierter Bedarf an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern, was sich voraussichtlich positiv auf die Fachkräfteverfügbarkeit im Bereich der akuten Notfallrettung mit RTW im Landkreis auswirken wird.

Die Werkleitung rechnet in diesem Zusammenhang mit einer spürbaren Entlastung bei der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfristen mit Einführung des NKW im Landkreis ab dem 01.01.2026. Nach Einschätzung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) sollen Einsätze des Notfallkrankenswagens nicht zu den hilfsfristrelevanten Einsatzarten in der Notfallrettung zählen.

Vor diesem Hintergrund geht die Werkleitung davon aus, dass sich die Hilfsfristeinhaltung im Jahr 2025 zunächst noch auf dem aktuellen Niveau stabilisieren wird.

Die Ausstattung des Rettungsdienstbereiches mit Rettungswachen und Rettungstechnik wird dabei fortlaufend überprüft. Der Grad der Hilfsfristeinhaltung zeigt, dass weitere Anpassungsmaßnahmen bei der Vorhaltung von Fahrzeugen und Personal des Rettungsdienstes notwendig sind. Die Erneuerung von Standorten umfasst dabei die folgenden, langfristig geplanten Projekte:

- Rettungswache Standort Dahme/Mark
Projektstart 04/2023, voraussichtliche Inbetriebnahme 06/2025
Geleistete Anzahlungen Anlage im Bau: 703,48 T€ Vorjahre,
Gesamt: 2.097 T€
- Rettungswache Standort Klausdorf
Voraussichtlicher Projektstart 12/2025, voraussichtliche Inbetriebnahme 07/2027
Geleistete Anzahlungen Anlage im Bau: 105,65 T€ Vorjahre,
Gesamt: 108,81 T€
- Rettungswache Standort Niebendorf-Heinsdorf/Petkus
Voraussichtlicher Projektstart 06/2027, voraussichtliche Inbetriebnahme 06/2029
Geleistete Anzahlungen Anlage im Bau: 60,05 T€ Vorjahre,
Gesamt 60,05 T€
- Rettungswache Standort Trebbin
Projektstart / Inbetriebnahme offen
Geleistete Anzahlungen Anlage im Bau: 1,15 T€ Vorjahre
Gesamt: 1,15 T€
- Rettungswache Standort Großbeeren/Kleinbeeren
Voraussichtlicher Projektstart 06/2028, voraussichtliche Inbetriebnahme 07/2030
Geleistete Anzahlungen Anlage im Bau: 0,00 T€ Vorjahre
Gesamt 20,16 T€

- Rettungswache Standort Luckenwalde / Verwaltung Rettungsdienst / Zentrales Infektionsschutzlager
Projektstart / Inbetriebnahme offen
Geleistete Anzahlungen Anlage im Bau: 3,92 T€ Vorjahre,
Gesamt 19,43 T€

Aufgrund eines weiterhin hohen Investitionsbedarfes für die Instandhaltung und Erneuerung rettungsdienstlicher Infrastruktur und voraussichtlich tarifbedingt steigender Personalkosten für den Vollzug der Rettungswachen rechnet die Werkleitung in den kommenden Jahren mit im Durchschnitt weiter steigenden Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes.

Die Gebührenkalkulation des Jahres 2024 wurde unverändert im Jahr 2025 fortgeführt, sodass sich im Zeitraum 2024 und 2025 erstmals ein 24-monatiger Kalkulationszeitraum ergibt. Aus den Gebührensätzen der bisherigen Kalkulation der Kosten und Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes werden im Wirtschaftsjahr 2025 Gebührenerträge in Höhe von 32.197 T€ erwartet.

Die abrechenbaren Einsatzfälle werden gemäß Wirtschaftsplan erwartet.

Die Werkleitung rechnet 2025 mit einer Verstetigung der Hilfsfristeinhaltung aus dem vorangegangenen Jahr 2024. Der prognostizierte Erreichungsgrad für 2024 beträgt 90,7 Prozent (Ergebnis 2023: 91,00 Prozent). Für 2025 rechnet die Werkleitung mit 92 Prozent.

Das wirtschaftliche Betätigungsfeld des Eigenbetriebes bewegt sich im Rahmen der öffentlichen Aufgabe. Die Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes werden voraussichtlich weiterhin einer beständigen Nachfrage unterliegen. Die Werkleitung bewertet das Geschäftsumfeld als stabil.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Zur Durchführung der Rettungsdiensteinsätze und deren Abrechnung sind der Träger des Rettungsdienstes und die nach den §§ 10, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 3 BbgRettG mit den Vollzugsaufgaben Beauftragten berechtigt, personenbezogene Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten zu verarbeiten. Die ordnungsgemäße Datenverarbeitung gem. § 19 BbgRettG sowie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) stellen besondere Anforderungen an die betrieblichen Datenschutz- und IT-Sicherheitsvorkehrungen. Der resultierende Schutzbedarf bei IT-Systemen und Datenverarbeitungsprozessen stellt darüber hinaus hohe fachliche Anforderungen an den Eigenbetrieb. Die erkennbare Zunahme von Cyberangriffen und -sabotageakten auf die digitale Infrastruktur öffentlicher Einrichtungen misst den betrieblichen Datenschutz- und IT-Sicherheitsvorkehrungen eine deutlich erhöhte Tragweite bei. Das Risiko wird als moderat eingeschätzt, die Auswirkungen sind im Schadensfall nicht bestandsgefährdend. Rettungswachen und Verwaltungsbetrieb sind funktionell mit einer verantwortlichen Dienststellen- oder Einsatzleitung ausgestattet. Datenschutz und IT-Sicherheitskonzepte flankieren die physischen Sicherheitsstrukturen. Im Schadensfall ist kurzfristig nicht mit unmittelbaren Dienstbetriebsstörungen in der Notfallrettung zu rechnen. Störungen oder kurzfristige Unterbrechungen im Verwaltungsbetrieb hätten voraussichtlich keinen Einfluss auf die Durchführung der Aufgaben des Eigenbetriebes.

Einige Krankenkassen haben für Gebührenbescheide Ihrer Versicherten aus den Jahren 2020 und 2021 Widersprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht. Unterdessen wurden die Rettungsdienstsatzungen der Jahre 2020-2024 von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände im Land Brandenburg mittels Normenkontrollanträge angegriffen. Bis auf das Normenkontrollverfahren gegen die Rettungsdienstsatzung 2020 wurden sämtliche Verfahren ruhend gestellt. Die Risiken der angegriffenen Positionen und deren Begegnung werden wie folgt beschrieben.

- a. Bei den zum Stichtag gegenüber Selbstzahlern und Krankenkassen bestehenden Forderungen besteht ein Gebührenaufschlagrisiko für den Teil der voraussichtlich nicht einbringbaren Forderungsbestände. Seitens der Kostenträger wird die Ansatzfähigkeit der Pauschalwertberichtigungen als kostenrechnerisch angesetztes Äquivalent zu den erwarteten Gebührenaufschlägen bestritten. Für einen Teil der in Ansatz gebrachten Erträge besteht demnach ein liquiditätswirksames Aufschlagrisiko, dass dann nicht durch Pauschalwertberichtigungen aufgefangen werden kann. Das Risiko wird als moderat eingeschätzt, die Auswirkungen sind im Schadensfall nicht bestandsgefährdend. Sollte sich die Rechtsauffassung der Kostenträger bestätigen, muss der Landkreis dem Eigenbetrieb die liquiditätswirksamen Forderungsausfälle ausgleichen.
- b. Bei den Notarzkosten sind nach Auffassung der Kostenträger die notärztlichen Kostenanteile einsatzfreier Zeiten eines an einem Krankenhausstandort stationierten Krankenhausnotarztes nicht zum Ansatz zu bringen. Für ca. 60 % der Notarzkosten des Notarztstandortes Ludwigsfelde besteht wegen der Normenkontrollverfahren ein liquiditätswirksames Aufschlagrisiko. Die Werkleitung stellt zukünftige Kostensätze der Notarztstellung gegenüber den Krankenhäusern unter dem Vorbehalt gegebenenfalls zu ändernder Vereinbarungen über die Notarztstellung. Das Risiko wird als gering eingeschätzt, die Auswirkungen sind im Schadensfall nicht bestandsgefährdend.
- c. Bei den Abschreibungszeiträumen gehen die Kostenträger von deutlich längeren Nutzungsdauern bei Fahrzeugen und Rettungswachen aus. Im Falle einer erfolgreichen Nor-

menkontrolle der Kostenträger sind die Abschreibungszeiträume und die Laufzeiten etwaiger damit verbundener Darlehen zu korrigieren. Die Kosten für dann umzuschuldende Kredite sind vom Landkreis zu tragen. Das Risiko wird als gering eingeschätzt, die Auswirkungen sind im Schadensfall nicht bestandsgefährdend.

- d. Die Kostenträger akzeptieren die Kosten der Regionalleitstelle Brandenburg an der Havel nicht. Sollten die Kostenträger erfolgreich sein, sind die Kosten vom Landkreis zu tragen. Das Risiko wird als gering eingeschätzt, die Auswirkungen sind im Schadensfall nicht bestandsgefährdend.
- e. Aus Sicht der Kostenträger sind bei der Ermittlung der Gebühren für die Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes nicht abrechnungsfähige Fehlfahrten und Fehleinsätze mit einzubeziehen. Sollten die Kostenträger erfolgreich sein, entstehen erhebliche Kostenrisiken für den Landkreis. Der Eigenbetrieb würde dann rückwirkend seit dem Wirtschaftsjahr 2020 und künftig jährlich mit ca. 10-15 Prozent seiner Gesamtkosten zuschusspflichtig werden. Das Risiko wird als mittelmäßig eingeschätzt, die Auswirkungen sind im Schadensfall entwicklungshemmend.

Anzumerken ist, dass bereits ein Erfolgspunkt zur Rechtswidrigkeit der gesamten Rettungsdienstsetzung führen kann. Die zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung vorliegenden Informationen sind bei der Bewertung der Prozessrisiken sorgfältig abgewogen worden. Die Bewertung wurde entsprechend des Vorsichtsprinzips gem. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB vorgenommen. Im Rahmen der Ergebnisrechtsprechung besteht die Möglichkeit, die Rettungsdienstsetzung zu heilen, wenn sich im Verfahren herausstellt, dass Kalkulationsfehler vorliegen. Die Werkleitung geht davon aus, dass die rechtlich zur Klärung ausstehenden Fragen vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg im Jahresverlauf 2025 durch ein entsprechendes Urteil geklärt werden.

Aufgrund des erneuten Normenkontrollantrages gegen die Rettungsdienstsetzung 2024 waren die aus den Prozessrisiken abgeleiteten Rückstellungen schlussendlich um den Betrag von 3.626 T€ zu erhöhen. Daneben wurden zunächst keine weiteren Rechtsanwalts- und Prozesskostenrückstellungen gebildet. Die zu bildenden Rückstellungen sind erfolgswirksam und führen zu einer außergewöhnlichen Belastung des Jahresergebnisses (siehe dazu Abschnitt 3. a) Ertragslage).

Die von der Werkleitung prognostizierte leichte Hilfsfristverschlechterung (Abschnitt III. Prognosebericht) ist auf den sich weiter auswirkenden Fachkräftemangel bei Notfallsanitäter/innen und Rettungssanitäter/innen zurückzuführen. Daneben haben außergewöhnlich hohe Arbeitsunfähigkeitsstände beim Vollzugspersonal der Rettungswachen bereits zu einer reduzierten Vorhaltung im Rettungsdienstbereich geführt. Dies hat einen negativen Effekt auf die Hilfsfristeinhaltung. Zusätzliches Rettungsdienstpersonal ist kurzfristig nicht verfügbar. Die Werkleitung rechnet dennoch mit einer Verbesserung der Hilfsfrist im Mittelfristzeitraum. Das Risiko wird als hoch eingeschätzt, die Auswirkungen sind im Schadensfall betriebseinschränkend.

2. Chancenbericht

Die datenschutzkonforme Digitalisierung und Vernetzung von Fahrzeugen, Medizintechnik und Verwaltungsaufgaben im Verwaltungsbereich sowie Telemedizinische Einrichtungen im medizinischen Bereich werden in den kommenden Jahren enorme Effizienz- und Optimierungspotentiale mit sich bringen. Die digitale Vernetzung wird einen großen Beitrag zur medizinischen und wirtschaftlichen Optimierung des Rettungsdienstbetriebes leisten. Die Digitalisierung bleibt in den nächsten Jahren die zentrale Entwicklungskomponente im Eigenbetrieb.

Der Eigenbetrieb investiert wiederkehrend erhebliche Summen in die Erneuerung und Modernisierung der rettungsdienstlichen Infrastruktur und Technik. Neben der Erfüllung technischer Vorgaben sollen Modernisierungsmaßnahmen auch mittelbare Effekte auf die Gewinnung und Bindung von Fachkräften im Eigenbetrieb und im Vollzugsdienst der Rettungswachen generieren. Für die Vollzugsaufgaben sind moderne Arbeitsbedingungen nicht nur Voraussetzung für die Erfüllung der Arbeitsstättenrichtlinie, sondern insbesondere auch eine Möglichkeit, ein positives Arbeitgeberimage aufzubauen. Hieraus ergeben sich Chancen, dem Fachkräftemangel insgesamt wichtige Impulse entgegenzustellen, um damit für eine ausreichende Regelversorgung zu sorgen mit positiven Effekten auf die Einhaltung der Hilfsfrist.

3. Gesamtaussage

Die Tätigkeit des Eigenbetriebes bewegt sich in einem insgesamt stabilen Geschäftsumfeld. Der Verlauf der Geschäftsentwicklung wird langfristig als günstig eingeschätzt. Mittelfristig sind erhebliche Anstrengungen zur Reduzierung betrieblicher Risikofaktoren entscheidend. Die voraussichtliche weitere Entwicklung des Eigenbetriebes wird von der Werkleitung dennoch positiv bewertet. Einschränkend wird auf die zum Abschlussstichtag bestehende Auseinandersetzung mit den Kostenträgern hingewiesen. Mit einer stabilen und nachhaltigen Betriebssicherheit des Eigenbetriebes ist demnach auch die Gesamtaussage für das verbundene Unternehmen Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH verknüpft.

V. Zusatzangaben entsprechend § 21 Eigenbetriebsverordnung oder ergänzend

Die Eigenbetriebsverordnung (EigV) schreibt die Darstellung bestimmter Angaben vor, die nachfolgend entsprechend der Gliederung des § 21 EigV gegeben werden:

1. Eine Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte ist nicht erfolgt.
2. Eine Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden wichtigsten Anlagen erfolgte nicht.
3. Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau betreffen mit 2.307 T€ die im Abschnitt III. dargestellten Baumaßnahmen.
4. Das Eigenkapital war zum Stichtag mit 8.878 T€ negativ. Die Entwicklung der Rückstellungen und hier insbesondere die erfolgswirksame Rückstellung von Prozessrisiken und Prozesskosten für mögliche Rückzahlungsverpflichtungen wurden im Anhang dargestellt. Eine etwaige Realisierung der Rückzahlungsverpflichtungen ist vom Landkreis vorzunehmen. Die wirtschaftliche Zuordnung der Rückstellung war der Bilanz des Eigenbetriebes zuzurechnen.
5. Die Darstellung der Umsatzerlöse mittels Mengenstatistik sowie der Vergleich zum Vorjahr wurde im Abschnitt II.3.a) Ertragslage wiedergegeben.
6. Der Personalaufwand geht aus der Gewinn- und Verlustrechnung hervor, die Entwicklung des Personalbestands wurde im Anhang dargestellt.
7. Zu Vorgängen, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, verweist die Werkleitung auf den Anhang (Anlage 3 Pkt. VI. Nachtragsbericht) „Ereignisse nach dem Abschlussstichtag“.
8. Die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes wurde im Abschnitt III. Prognosebericht wiedergegeben.
9. Die Finanz- und Leistungsbeziehungen zum Landkreis betreffen den Aufgabenanteil Brand- und Katastrophenschutz in der Leitstelle/Regionalleitstelle. Hier hat der Eigenbetrieb eine Kostenerstattung für den Rettungsdienst in Höhe 1.205 T€ geleistet. Für die Inanspruchnahme der Verwaltung erstattete der Eigenbetrieb dem Landkreis Querschnitts-amtskosten in Höhe von 150 T€. Darüber hinaus wurden dem Landkreis Aufwendungen für den Digitalfunkbetrieb in Höhe von 70 T€ erstattet. Der Landkreis besichert die Kommalkredite für Baumaßnahmen des Eigenbetriebes in Höhe der ausgewiesenen Verbindlichkeiten zum Stichtag von 10.639 T€.

10. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Rettungsdienst Teltow-Fläming wird gemäß den Anforderungen für große Kapitalgesellschaften geprüft. Gleichwohl erfüllt der Eigenbetrieb die entsprechenden Größenmerkmale nicht und unterliegt daher auch nicht der Verpflichtung zur nichtfinanziellen Erklärung gemäß § 289b HGB bzw. zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/95/EU („CSR-Richtlinie“) und der Verordnung (EU) 2022/2464 („Corporate Sustainability Reporting Directive“ – CSRD), welche eine entsprechende Umsetzung im HGB erfahren hat. Vor diesem Hintergrund wird auf eine eigenständige Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen dieses Lageberichts verzichtet. Ungeachtet dessen sind die Vorgaben des Beteiligungsmanagements der Trägerkommune zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Landkreises Teltow-Fläming verwiesen, die auch für den Eigenbetrieb in ihrer übergeordneten Wirkung maßgeblich ist.

Luckenwalde, den 31. März 2025

gez.

Denny Bouchon
Werkleiter
Eigenbetrieb Rettungsdienst Teltow-Fläming

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Rettungsdienst Teltow-Fläming, Luckenwalde

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Rettungsdienst Teltow-Fläming, Luckenwalde, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Rettungsdienst Teltow-Fläming, Luckenwalde, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 30 EigV i.V.m. § 106 (1) der BbgKVerf unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handels-

rechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Osnabrück, den 1. Juli 2025

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Küber
Wirtschaftsprüferin

Nickenig
Wirtschaftsprüfer

A. Rechtliche Verhältnisse

I. Handelsregister und Gesellschaftsvertrag

Die **Firma** des Eigenbetriebes lautet Rettungsdienst Teltow-Fläming.

Sitz der Gesellschaft ist Luckenwalde.

Geschäftsanschrift: Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Es gilt die Betriebsatzung vom 24. April 2017

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Teltow-Fläming als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes auf der Grundlage des BbgRettG.

Das **Geschäftsjahr der Gesellschaft** ist das Kalenderjahr.

II. Eigenkapital

Von der **Festsetzung des Stammkapitals** wird gem. § 10 (3) EigV (Eigenbetrieb, der Aufgaben des Gesundheitswesens wahrnimmt) abgesehen.

III. Werkleitung und Vertretungsbefugnis

Als **Werkleiter** ist bestellt:

- ◆ Denny Bouchon, Zossen

Der/die **Werkleiter*in** leitet den Betrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, EigV oder Betriebsatzung anderen Organen vorbehalten ist. Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.

Die **Landrätin** des LK TF wird im Rahmen personalrechtliche Befugnisse den §§ 61 BbgKVerf, § 3 (3) EigV, im Rahmen des § 6 (3) EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen und im Rahmen ihres Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 (1+2) EigV tätig.

IV. Überwachungsorgane

Der **Kreisausschuss** des LK TF nimmt die Aufgaben des Werkausschusses wahr. Über alle Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Kreistages oder Werkleitung fallen, entscheidet der Kreisausschuss, z.B. über Vergaben von Lieferungen und Leistungen von T€ 500 bis T€ 1.000 und Geschäfte über Vermögensgegenstände von T€ 15 bis T€ 50.

Der **Kreistag** des LK TF beschließt über alle den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 (2) BbgKVerf und § 7 EigV sowie über die im vorstehenden Absatz genannten Wertobergrenzen.

V. Wichtige Beschlüsse des Kreistrags

Der Kreistag hat u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
- Der nachstehende Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen

	<u>EUR</u>
Jahresverlust 2023	<u>-2.734.332,28</u>
	<u><u>-2.734.332,28</u></u>

- Entlastung der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2023
- Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von EUR 10.737.000 für den Eigenbetrieb Teltow-Fläming

VI. Wesentliche Verträge

- Der Kreistag des LK TF hat die Vollzugsaufgaben des Rettungsdienstes seit 2013 auf die RD TF GmbH übertragen. Die vertraglichen Aufgaben umfassen die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von Verletzten oder erkrankten Personen. Der Rettungsdienst TF erstattet der RD TF GmbH die durch die wirtschaftliche Ausführung der übertragenden Aufgaben entstandenen Kosten.
- Zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst wurden mit dem DRK Krankenhaus Luckenwalde für die Notfallstandorte in Luckenwalde und Jüterbog sowie mit der Evang. Krankenhaus Ludwigsfelde-Landkreis Teltow gGmbH für die Notfallstandorte in Zossen und Ludwigsfelde entsprechende Verträge abgeschlossen.
- Die LK PM, TF und die Stadt Brandenburg an der Havel haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle in der Stadt Brandenburg für den Brand- und Katastrophenschutz sowie den Rettungsdienst geschlossen. Die Kosten der Regionalleitstelle werden durch die Stadt Brandenburg/Havel ermittelt und abgerechnet. Die Kostenerstattung der Regionalleitstelle erfolgt nach einem Umlageschlüssel, der u.a. die Einwohnerzahl und das Einsatzgeschehen berücksichtigt. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde zum 01.01.2023 neu gefasst.
- Bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam besteht für den Rettungsdienst ein unbefristeter Kassenkredit in laufender Rechnung bis zum Höchstbetrag von T€ 3.000. Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am 14.10.2024 die Anhebung des Höchstbetrages der Kassenkredite auf TEUR 10.737. Mit Vertrag vom 30.01.2025/11.02.2025 mit der Mittelbrandenburgische Sparkasse erfolgte die entsprechende Anpassung des Kassenkreditrahmes. Die Investitionen für die RW Dahme/Mark, Ludwigsfelde, Dahlewitz, Jüterborg und Baruth sowie die zugehörigen Außenanlagen wurden durch langfristige Darlehen der Commerzbank, der MBS und der DKB finanziert.

B. Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Luckenwalde unter der Ordnungsnummer 3050/000144028207 geführt.

Der Eigenbetrieb erfüllt die Aufgaben des Rettungsdienstes gem. BbgRettG. Er ist damit auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung hoheitlich tätig.

Der Eigenbetrieb ist als Hoheitsbetrieb nach § 4 (5) Satz 1 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 2 (1) GewStG mangels Gewerbebetriebes von der Gewerbesteuer befreit.

Da der Eigenbetrieb als Hoheitsbetrieb keine nachhaltige gewerbliche Tätigkeit ausübt, ist er gem. § 2 (1) i.V.m. (3) Satz 1 UStG kein Unternehmer und führt damit keine der Umsatzsteuer unterliegenden Lieferungen oder Leistungen aus. Demzufolge hat der Eigenbetrieb auch keinen Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

Ergebnis- und Planübersicht

Ergebnis 2022 - 2024

Plan 2025 - 2027

Positionen		Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	
		1	2	3	1	2	3	
		€	€	€	€	€	€	
(1)	±	Periodenergebnis vor außerordentliche Posten	128.644	-2.734.332	-3.426.172,40	250.093	250.000	250.000
(2)	±	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	728.528	1.542.201	1.443.104,31	1.754.055	1.800.000	1.876.500
(3)	±	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen	0	0	0,00	0	0	0
(4)	±	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-260.516	-825.625	5.409.642,62	2.500.000	2.000.000	-4.000.000
(5)	±	Gewinn/Verlust aus dem Abgang des Anlagevermögens	-26.213	203.222	-6.009,16	0	0	0
(6)	±	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	0	0	0,00	0	0	0
(7)	±	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-123.423	-405.857	-640.191,61	-985.000	-15.000	2.705.000
(8)	±	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-170.632	160.023	-512.128,92	440.000	-351.000	-90.000
(9)	±	Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0	0,00	0	0	0
(10)	=	Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	276.388	-2.060.369	2.268.244,84	3.959.149	3.684.000	741.500
(11)	+	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0	0	0,00	0	0	0
(12)	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	26.213	25.755	37.506,16	0	0	0
(13)	+	Einzahlungen aus Abgängen immaterieller Vermögensgegenstände	0	0	0,00	0	0	0
(14)	+	Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0	0	0,00	0	0	0
(15)	+	sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0,00	0	0	0
(16)	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	26.213	25.755	37.506,16	0	0	0
(17)	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	892.975	2.028.663	2.169.607,01	5.268.720	13.000.000	14.100.000
(18)	-	Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände	33.655	2.380	0,00	0	0	0
(19)	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0	0,00	0	0	0
(20)	-	sonstige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0,00	0	0	0
(21)	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	926.630	2.031.043	2.169.607,01	5.268.720	13.000.000	14.100.000
(22)	=	Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (16 ./. 21)	-900.417	-2.005.288	-2.132.100,85	-5.268.720	-13.000.000	-14.100.000
(23)	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen*	0	5.000.000	0,00	0	10.000.000	12.000.000
(24)	+	Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0,00	0	0	0
(25)	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0	0,00	0	0	0
(26)	+	Einzahlungen aus Sonderposten zum Anlagevermögen	0	0	0,00	0	0	0
(27)	+	Einzahlungen aus passivierten Ertragszuschüssen	0	0	0,00	0	0	0
(28)	=	Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	5.000.000	0,00	0	10.000.000	12.000.000
(29)	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	27.281	202.711	235.694,69	224.160	300.000	350.000
(30)	-	Sonstige Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0,00	0	0	0
(31)	-	Auszahlungen an den Landkreis	0	0	0,00	0	0	0
(32)	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen	0	0	0,00	0	0	0
(33)	-	Auszahlungen aus der Rückzahlung von passivierten Ertragszuschüssen	0	0	0,00	0	0	0
(34)	=	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	27.281	28.357	235.694,69	224.160	300.000	350.000
(35)	=	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (28 ./. 34)	-27.281	4.971.643	-235.694,69	-224.160	9.700.000	11.650.000
(36)	+	Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0,00	0	0	0
(37)	-	Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0,00	0	0	0
(38)	=	Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven (36 ./. 37)	0	0	0,00	0	0	0
(39)	=	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe aus Ziffer 10+22+35+38)	-651.310	-572.642	-99.550,70	-1.533.732	384.000	-1.708.500
(40)	+	Finanzmittelbestand bzw. voraussichtlicher Bestand an eigenen Zahlungsmitteln am Anfang der Periode (ohne Liquiditätskredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	1.609.560	958.250	4.241.989,92	4.142.439	2.608.707	2.992.707
(41)	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode (40 ./. 39)	958.250	385.609	4.142.439,22	2.608.707	2.992.707	1.284.207

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für den Kreistag und den Kreisausschuss liegen keine Geschäftsordnungen in Bezug zum Rettungsdienst TF vor.

Aufgrund der Alleinstellung des Werkleiters liegt ein Geschäftsverteilungsplan nicht vor. Da die Werkleitung aus einer Person besteht, wird die Einhaltung des "Mehr-Augen-Prinzips" durch geeignete interne Regelungen gewährleistet. Hierzu sind in der Geschäftsordnung i.d.F. vom 1.3.2021/Version 1.4 diverse Vorkehrungen geregelt.

Außerdem hat der Werkleiter insbesondere die Beschränkungen gem. § 5 der Betriebssatzung i.d.F. vom 24.4.2017 zu beachten.

Darüber hinaus gehende gesonderte Geschäftsanweisungen für den Werkleiter liegen nicht vor. Diese Regelungen entsprechen nach unserer Beurteilung den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es fanden 6 Kreistagssitzungen (am 26.02., 29.04., 08.07., 16.09., 14.10. und am 16.12.2024) und entsprechende vorhergehende Kreisausschusssitzung mit Beschlussfassungen statt.

Die jeweiligen Beschlüsse liegen vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Werkleiter ist auskunftsgemäß in keinem Kontrollgremium i.S.d. § 125 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Kreistag, der Kreisausschuss und die Landrätin erhalten keine rettungsdienstbezogenen Vergütungen.

Die Angabe der individuellen Vergütung des Werkleiters wird im Anhang gem. § 286 (4) HGB zulässigerweise nicht ausgewiesen.

Erfolgsbezogene Komponenten oder Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung enthält der Arbeitsvertrag mit dem Werkleiter nicht.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organigramm, in dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse enthalten sind, gibt es in jeweils aktualisierter Fassung (letzter Stand vom 01.02.2024).

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte für Verfahrensabweichungen vom Organigramm haben wir im Rahmen unserer Prüfung für das Jahr 2024 nicht festgestellt.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Entsprechende Vorkehrungen liegen insbesondere in Form einer Dienstanweisung der Kreisverwaltung zur Korruptionsprävention vor. Beim LK TF gibt es eine*n Antikorruptionsbeauftragte*n.

Im Übrigen erfolgt eine Sicherstellung der Funktionstrennung grundsätzlich durch das "Mehr-Augen-Prinzip". Überwiegend sind verwaltende Tätigkeiten von veranlassenden Aufgaben personell getrennt.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

In der Geschäftsordnung i.d.F. vom 1.3.2021 bestehen für den Eigenbetrieb zu einigen Entscheidungsprozessen Richtlinien, z. B. zur Bank- und Kassenführung inkl. Berechtigungen. Außerdem besteht eine ab dem 1.1.2022 gültige Regelung zu Wertgrenzen für Geschäftsvorfälle der laufenden Verwaltung des Eigenbetriebes.

Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten wurden, haben wir nicht festgestellt.

Zu weiteren wesentlichen Entscheidungsprozessen liegen keine gesonderten schriftlichen Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen vor, z. B. zur Auftragsvergabe sowie Kreditaufnahme und -gewährung. Im Übrigen gelten die allg. Regelungen für die Kreisverwaltung.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Nach unseren Feststellungen im Rahmen der Prüfung besteht eine vollständige, zeitnahe und geordnete Dokumentation von wichtigen Verträgen in Schriftform bzw. in elektronischer Form.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es besteht ein jährlicher Wirtschaftsplan mit einem Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Der letzte Wirtschaftsplan wurde für 2025 erstellt, der vom Kreistag am 13.02.2025 festgestellt wurde.

Eine Fortschreibung der Daten erfolgte zuletzt im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans für 2025, der einen mittelfristigen Planungshorizont bis einschließlich 2028 umfasst. Nennenswerte zeitlich zusammenhängende Projekte, insbesondere von Investitionen und deren Finanzierungen sind berücksichtigt.

Der Wirtschaftsplan wird regelmäßig dem Kreisausschuss und dem Kreistag des LK TF zur Kenntnisnahme, Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs und umfasst alle wesentlichen Bereiche des Betriebs.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Nach unseren Feststellungen erfolgte im Jahr 2024 regelmäßig, d.h. quartalsweise, eine systematische Planabweichungsanalyse des Erfolgsplans in zahlenmäßiger und verbaler Form. Erläuterungen zu Abweichungen vom Investitions- und Finanzierungsplan erfolgten in verbaler Form im Rahmen der Quartalsberichterstattung.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach unseren Feststellungen entspricht das Rechnungswesen den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

Eine systematische Kosten- und Leistungsrechnung, die im Wesentlichen die jeweiligen Rettungswachen umfasst, wird ausgewertet.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung erfolgten durch die Sachgebietsleiterin Finanz- und Rechnungswesen und durch den Werkleiter.

Das Finanzmanagement erfolgte in einer für den Eigenbetrieb geeigneten Form.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management, z.B. zusammen mit der RD TF GmbH und/oder dem LK TF, besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte (Gebührenbescheide für Rettungsdienstleistungen) wurden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt.

Nach den uns gegebenen Auskünften und unseren Feststellungen erfolgte im Jahr 2024 ein regelmäßiges und systematisches Mahnwesen.

Offene Forderungen gegenüber Selbstzahlern wurden unverändert zum Vorjahr ca. 20 Tage nach Zugang gemahnt. Nach den uns gegebenen Auskünften wurden die weiterhin noch offenen Forderungen nach dieser 1. Mahnung monatlich zur Bearbeitung an die Kämmererei/Vollstreckungsabteilung des LK TF übergeben. Krankenkassen erhalten ausgekunftsgemäß in Einzelfällen Zahlungserinnerungen.

Nach unserer Beurteilung ist das Debitorenmanagement bezüglich der im Jahr 2024 entstandenen Forderungen effektiv.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein gesondertes Controlling i.S. einer Abteilung besteht bei der RD TF GmbH. Die Controllerin nimmt Aufgaben des Prozessmanagements auch für den Eigenbetrieb wahr. Im Übrigen werden die wesentlichen Controllingaufgaben durch den Werkleiter und die Sachgebietsleiterin Finanz- und Rechnungswesen wahrgenommen.

Die Controllingmaßnahmen umfassen neben der Liquiditätsüberwachung auskunftsgemäß laufenden Auswertungen zum Betriebsablauf und zu den Rettungsdienstleistungen, zu den laufenden Beschaffungen/Investitionen (z.B. Stand Vergabeverfahren) im Rahmen der wöchentlichen Dienstberatungen.

Die wahrgenommenen Controllingaufgaben umfassen alle wesentlichen Bereiche und entsprechen der Komplexität und Struktur des Eigenbetriebes.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Da RD TF GmbH und Rettungsdienst TF ein einheitliches Finanzbuchhaltungssystem verwenden, es eine Personenidentität von Geschäftsführung und Werkleitung und es ein regelmäßiges und einheitliches Berichtswesen nach den Vorgaben der LK TF gibt, ist eine gemeinsame Steuerung und/oder Überwachung beider Organisationen möglich.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es bestehen interne Kennzahlen zur Risikofrüherkennung, z.B. zu den Rettungsdiensterlösen i.V. zum Wirtschaftsplan und dem Stand der Aufgabenerledigung bei Investitionen. Eine Definition der Frühwarnsignale ist nicht erfolgt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unserer Auffassung sind mit denen unter a) beschriebenen Frühwarnsignalen die wesentlichen Risiken/Risikoarten zutreffend für das Jahr 2024 erfasst und ausgewertet worden.

Anhaltspunkte, dass die beschriebenen Frühwarnsignale nicht zu entsprechenden Maßnahmen geführt haben, haben wir im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die unter a) und b) genannten Frühwarnsignale sind in internen Unterlagen (z.B. Checkliste der wesentlichen Risiken/Risikoarten für die wöchentlichen Dienstberatungen) dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine systematische Anpassung von relevanten Frühwarnsignalen mit dem aktuellen Geschäftsumfeld erfolgte im 3. Quartal 2024 im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans für 2025.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die Rettungsdienst TF nutzt keine Finanzinstrumente sowie andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate.

6. Interne Revision

Eine interne Revision oder Konzernrevision besteht nicht.

Das Rechnungsprüfungsamt des LK TF hat uneingeschränkt die Prüfungsrechte nach § 102 BbgKVerf.

Die letzte Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde für die Haushaltsjahre 2015 bis einschließlich 2017 bezüglich der Prüfung von Vergaben und deren Umsetzung durchgeführt (Bericht vom 15.1.2019). Die Schlussbetrachtung zur Prüfung lautet wie folgt:

"Im Ergebnis der Prüfung der vorgenannten Vergabeverfahren durch das RPA des LK TF kann bestätigt werden, dass der Eigenbetrieb Rettungsdienst TF die Vergaben in einem transparenten, diskriminierungsfreien und effizienten Verfahren unter Einhaltung der rechtlichen Grundlagen ausführte und die Durchführung sowie die Rechnungslegung ordnungsgemäß erfolgte."

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhaltspunkte, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Im Geschäftsjahr wurden keine Kredite an den Werkleiter oder an die für die Überwachung Verantwortlichen gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte, z.B. Sachverhaltsgestaltungen zur Umgehung von Zustimmungserfordernissen, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden angemessen, insbesondere durch einen Investitionsplan als Teil des Wirtschaftsplans, geplant. Die wesentliche durchgeführte Investition im Jahr 2024 umfassen neben dem Neubau diverser Rettungswachen, Fahrzeuge für den Rettungsdienst sowie Medizintechnik.

Die Investition in die genannte neue Rettungswache erfolgte im Zuge eines Organisationsgutachtens zur Einhaltung und Verbesserung der Hilfsfrist durch die Bereitstellung und Modernisierung von Haltepunkten.

Die Finanzierbarkeit der Investitionen wird ebenfalls angemessen im Rahmen der Aufstellung des Investitions- und Finanzierungsplans, u.a. im Rahmen der Anlage Finanzierungsstruktur, geplant.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Jahr 2024 mangels Erwerbes von Grundstücken bzw. Beteiligungen und auch bei den anderen wesentlichen Investitionsausgaben nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Jahr 2024 erfolgte die Budgetierung und Überwachung der Investitionen laufend durch die Sachgebietsleiterin Verwaltung Rettungsdienst. Dabei werden auch Abweichungen untersucht.

Die Durchführung und Überwachung der Bauinvestitionen erfolgt durch das Hauptamt/SG Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des LK TF.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Insgesamt gab es im Jahr 2024 Unter- und Überschreitungen von den geplanten Investitionen

Plan-Ist-Vergleich 2024	Plan EUR	Ist EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR
1. Verwaltung	155.000,00	61.735,78	-93.264,22
2. Rettungsfahrzeuge	1.368.000,00	394.336,26	-973.663,74
3. Medizintechnik	379.400,00	234.591,16	-144.808,84
4. Sonstige BGA	288.000,00	53.501,83	-234.498,17
Zwischensumme	2.190.400,00	744.165,03	1.446.234,97
5. Anlagen im Bau	0,00	1.425.869,98	+1.425.869,98
6. Grundstücke	0,00	241,00	+241,00
Gesamt	2.190.400,00	2.170.276,01	-20.123,99

zu 1.

Durch fehlenden Rahmenvertrag (ZdPol), Lieferschwierigkeiten und Personalengpässe konnten die geplanten Investitionen nicht durchgeführt werden.

zu 2.

Durch Personalengpässe konnten die geplanten RTW und NEF nicht in 2024 fertiggestellt werden.

zu 3.

Die Investitionen aus 2023 wurden im Jahr 2024 nachgeholt zzgl. der geplanten Investitionen für 2024.

zu 4.

Durch Lieferschwierigkeiten und Personalengpässe konnten die geplanten Investitionen nicht durchgeführt werden.

zu 5. und 6. Finanzierungsart: Eigenmittel des Eigenbetriebes in Form von Kreditaufnahmen (Fremdkapital)

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegulungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Vergaben lagen unter den Schwellenwerten nach § 99 GWB.

Die Vergabe von Medizintechnik erfolgt regelmäßig durch öffentliche Ausschreibungen auf dem Vergabemarktplatz Land Brandenburg.

Zu einem geringen Teil erfolgten Vergaben durch Verhandlungsvergaben oder durch eine Vergabeart nach Auftragswert und Sachzusammenhang.

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (§ 8 UVgO und § 28 KomHKV) haben wir im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Zum Teil erfolgen Direktaufträge nach § 14UVgO. Dabei werden regelmäßig drei vergleichbare Konkurrenzangebote eingeholt.

Geldanlagen erfolgten im Jahr 2024 nicht.

Die letzte Kapitalaufnahme i.H. von T€ 5.000 bei der MBS diente zur Refinanzierung der Bauinvestitionen der RW Dahme/Mark

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Kreisausschuss des LK TF wurde schriftlich vom Werkleiter in den stattgefundenen Kreisausschusssitzungen über den Gang der Geschäfte sowie über einzelne bedeutsame Sachverhalte berichtet.

Es erfolgte regelmäßig eine Quartalsberichterstattung (Quartale 1-3/2024) an die für die Überwachung Verantwortlichen, die der Berichterstattung analog § 90 (1) Nr. 3 AktG über den Gang der Geschäfte, insbesondere über den Umsatz entspricht. Ausführungen zu den bedeutenden Investitionen ist der Quartalsberichterstattung in grundlegenden Zügen zu entnehmen.

Über die mindestens einmal jährlich zu berichtende beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung wurde im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan für 2025 dem Kreisausschuss berichtet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die schriftlichen Berichte an die für die Überwachung Verantwortlichen im Rahmen der unter a) genannten Sitzungen, die Quartalsberichte bzw. der Zwischenabschluss zum 30.6.2024 ermöglichen einen Einblick in die Ertragslage des Eigenbetriebs. Über die Liquiditätslage und die Investitionen enthalten die Berichte grundsätzliche verbale Ausführungen.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Besonders risikoreiche, nicht ordnungsgemäße abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen i.S. von § 90 (1) Nr. 4 AktG, die für die Rentabilität oder Liquidität des Eigenbetriebs von erheblicher Bedeutung sein können oder den Fortbestand des Eigenbetriebs gefährden, haben wir im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt, über die der Kreisausschuss zu unterrichten gewesen wäre.

Über den wesentlichen Vorgang zum Stand des Normenkontrollverfahrens wurde der Kreisausschuss durch Informationsvorlagen und mündliche Erläuterungen des Werkleiters informiert.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es wurde auf gesonderten Wunsch vom Kreisausschuss zum Stand und zur Entwicklung des Normenkontrollverfahrens sowie über die Entscheidung zur Einführung eines neuen Kalkulationsverfahrens /-musters berichtet.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Die Quartalsberichterstattung an die für die Überwachung Verantwortlichen sollte neben einem ausreichenden Überblick über die Ertrags- und Vermögenslage auch die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Finanzlage wesentlich sind, erschöpfend behandeln. Die Erläuterungen zur Finanzlage und zu den Investitionen sind in sehr knapper verbaler Form enthalten.

In dieser Berichterstattung sollten neben der vorhandenen Darstellung zu Erträgen und Aufwendungen mit Plan-Ist-Vergleich auch die Darstellung und Abrechnung von geplanten bzw. tatsächlichen Investitionen/Finanzierungen und eine Darstellung zur Finanzlage analog der Darstellung zum Wirtschaftsplan 2024 enthalten sein.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O Versicherung besteht für den Eigenbetrieb auskunftsgemäß nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte i.S.v. 5.5 des Public Corporate Governance Kodex des Landes Brandenburg wurden auskunftsgemäß nicht gemeldet.

Für den Werkleiter bestanden auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen keine Interessenkonflikte.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen, das quantitativ ins Gewicht fällt, besteht nach den uns gegebenen Auskünften und unseren Feststellungen nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Ungewöhnliche oder auffallend hohe oder niedrige Bestände sind nicht im Vergleich mit dem für den Eigenbetrieb oder für die Branche, in der der Eigenbetrieb Rettungsdienst TF tätig ist, üblichen Verhältnissen erkennbar.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Erhebliche Abweichungen der bilanziellen Werte zum Bilanzstichtag von vorhandenen Verkehrswerten haben wir im Rahmen der Prüfung mangels vorliegender Verkehrswertgutachten nicht ermitteln können.

Kenntnisse über wesentliche stille Lasten (d.h. nicht bilanzierte Verpflichtungen) haben wir im Rahmen der Prüfung nicht erlangt.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das langfristige Vermögen von 12 Mio. € (Anlagevermögen) ist nicht vollständig fristenadäquat mit Eigenkapital und langfristigen Darlehen finanziert, sondern zu ca. 50% auch mit kurzfristig fälligem Kapital. Zum Bilanzstichtag brauchte der bestehende Kreditrahmen von T€ 3.000 nicht in Anspruch genommen werden.

Grundsätzlich ist die Finanzierung des Eigenbetrieb Rettungsdienst TF durch die Gebührenfestsetzung nach § 6 KAG für die Erfüllung der Aufgaben des LK TF als Träger des Rettungsdienstes nach dem BbgRettG gesichert.

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Investitionsverpflichtungen. Im Wirtschaftsplan 2025 sind Investitionen von insgesamt 1,9 Mio. € (davon 1,0 Mio. € für neue Rettungsfahrzeuge) geplant, die vollumfänglich aus Eigenmitteln des Eigenbetriebes finanziert werden sollen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es handelt sich beim Rettungsdienst TF um keinen Konzern.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand in Anspruch genommen. Der Eigenbetrieb hat als Sondervermögen des LK TF langfristige Kredite von Kreditinstituten i.H.v. T€ 10.629 in Anspruch genommen.

Anhaltspunkte, dass der Eigenbetrieb Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet hat, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung ist von verschiedenen, auch zukunftsbezogenen (dynamischen) Faktoren abhängig, vor allem von der Art und den Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung (Eigenkapital, Fremdkapital) und von der aktuellen Liquidität des Eigenbetriebs. Ferner sind bei der Beurteilung erforderliche Investitionen und die Ertragskraft des Eigenbetrieb Rettungsdienst TF insgesamt zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist die Finanzierung des Eigenbetrieb Rettungsdienst TF durch die Gebührenfestsetzung nach § 6 KAG für die Erfüllung der Aufgaben des LK TF als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes nach dem BbgRettG gesichert. Die Gebührensatzung für 2024 wurde mit angemessenen Gebührensätzen kalkuliert.

Der Eigenbetrieb ist zum 31.12.2024 bilanziell mit 8,9 Mio. € überschuldet. Die Eigenkapitalquote ist infolgedessen unverändert 0%. Der Jahresfehlbetrag in Höhe 3,4 Mio. € ist im Wesentlichen durch die Bildung von sonstigen Rückstellungen für die Normenkontrollverfahren und zugehöriger weiterer Kosten i.H.v. 13,9 Mio. € entstanden. Der Jahresverlust 2024 ist demzufolge durch nicht zahlungswirksame Aufwendungen in dieser Höhe entstanden. Insoweit bestehen zum 31.12.2024 keine Finanzierungsprobleme aufgrund der nicht mehr vorhandenen Eigenkapitalausstattung. Sollte den Ansprüchen der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg Recht oder teilweise Recht gegeben werden, muß der LK TF den Eigenbetrieb nach unserer Auffassung in erheblichem Maß finanziell unterstützen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Wegen des ausgewiesenen Jahresverlustes gibt es keinen Gewinnverwendungsvorschlag.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Berichterstattung nach Segmenten ist nicht erforderlich. Eine Analyse des Betriebsergebnisses ist im Hauptteil des Prüfungsberichts in der Analyse der Ertragslage dargestellt. Danach ist ein Betriebsergebnis von T€ 882 bzw. 3,3 % der Umsatzerlöse erzielt worden.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das negative Jahresergebnis 2024 ist insbesondere von den Risiken aus den laufenden Normenkontrollverfahren geprägt. Der Jahresverlust 2024 ist demzufolge durch nicht zahlungswirksame Aufwendungen von ca. 3,6 Mio. € verursacht.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Jahr 2024 haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb Rettungsdienst TF, dem LK TF und dem Tochterunternehmen RD TF GmbH nicht angemessen gewesen wären.

Der Eigenbetrieb Rettungsdienst TF erstattet der RD TF GmbH lediglich die durch die wirtschaftliche Ausführung der übertragenden Aufgaben entstandenen Kosten.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe besteht nicht.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Einzelne quantitativ wesentliche verlustbringende Geschäfte (z.B. Fehlinvestitionen, Abnahmeverpflichtungen), die von Bedeutung für die Vermögens- und Ertragslage sind, sind nicht erkennbar.

Auf die Risiken der Normenkontrollklage, die durch die Bildung von Rückstellungen i.H.v. 3,6 Mio. € zu einem Jahresverlust 2024 und zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 8,9 Mio. € führten wurde in den vorhergehenden Fragenkreisen bereits hingewiesen.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Aufgrund des Kostendeckungsprinzips nach § 17 BbgRettG wären die im Jahr 2024 entstandenen Kostenüberdeckungen im übernächsten Kalkulationszeitraum 2026 gebührenwirksam zu verrechnen.

Dies betrifft jedoch nur das laufende operative Ergebnis, nicht die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Normenkontrollklage.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Krankenkassen haben Widersprüche gegen die Gebührenbescheide der Jahre 2020 bis 2024 eingelegt. Gegen die Gebührenkalkulationen dieser Jahre wurden jeweils von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände im Land Brandenburg im Wege einer Normenkontrolle Klage eingelegt.

In der Begründung wird ausgeführt, dass die Satzungen über die Erhebung von Gebühren aufgrund der zugrundeliegenden Kosten- und Leistungsrechnungen nicht dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung nach § 17 (2) Satz 2 BbgRettG entsprechen. Angegriffen werden die gebührenrelevante Einbeziehung von Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen, die Kosten der Notarztgestellung, ausgewählte Abschreibungssätze des Anlagevermögens, die Kosten für den Betrieb der Regionalleitstelle in Brandenburg/Havel und die Ermittlung der Gebührensätze unter Ausklammerung nicht abrechnungsfähiger Fahrten und Fehleinsätze.

Der Eigenbetrieb hat mit rechtsanwaltlicher Begleitung die möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen ermittelt und für die Gesamtheit der Risiken - ohne Kosten des Verfahrens - mit 13,9 Mio. € geschätzt. Die aufwandswirksame Bildung dieser Rückstellungen haben zu dem unter 15 a) angegebenen Jahresverlust geführt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Für den Rettungsdienst TF stehen nicht finanzielle Zielsetzungen, sondern Gesichtspunkte der Leistungserstellung für den hoheitlichen bodengebunden Rettungsdienst im Vordergrund.

Aufgrund des Kostendeckungsprinzips des § 17 BbgRettG sollen sich bei langfristiger Betrachtung - außer einer angemessenen Verzinsung des investierten Kapitals gem. § 6 (2) KAG - keine nennenswerten Gewinne und Verluste ergeben.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.